


UNIVERSITÄT MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 07 / 2013
vom 21. März 2013
Teil 4

Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 365 Exemplare.

Inhalt:	Seite
Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte der Universität Mannheim	7
Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim	29
Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation der Universität Mannheim	55
1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim	77
Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“	79
1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Mannheim	97
7. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik	103
7. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim	109

Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“	117
1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“	131
3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik	137
1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftsmathematik“	143

Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte der Universität Mannheim

vom 07. März 2013

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 27. Februar 2013 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat dieser zugestimmt am 07. März 2013

Gliederung

I. Allgemeine Bestimmungen	3
1. Abschnitt: Allgemeines.....	3
§ 1 Gleichstellung	3
2. Abschnitt: Studium	3
§ 2 Studienzweck und Graduierung	3
§ 3 Studienumfang, Studienstruktur und Regelstudienzeit	3
3. Abschnitt: Schutzfristen.....	4
§ 4 Mutterschutz und Elternzeit.....	4
§ 5 Flexible Fristen	4
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen	5
1. Abschnitt: Zentraler Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät	5
§ 6 Mitglieder, Beschlussfähigkeit.....	5
§ 7 Zuständigkeit Prüfungsausschuss.....	6
§ 8 Prüfer und Beisitzer	6
§ 9 Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen	6
2. Abschnitt: Studienbüro	8
§ 10 Zuständigkeit Studienbüro	8
III. Prüfungsverfahren für den Master of Arts	8
1. Abschnitt: Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen.....	8
§ 11 Allgemeines	8
§ 12 Art und Form der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 13 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 14 Studienbegleitende mündliche Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 15 Studienbegleitende schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 16 Wiederholung oder Nichtbestehen von studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen	10
§ 17 Notenbildung.....	10
2. Abschnitt: Masterprüfung	11
§ 18 Art und Aufbau der Masterprüfung	11

§ 19 Prüfungsfristen, Zulassung und Meldung zur Masterprüfung	11
§ 20 Schriftliche Master-Abschlussarbeit	11
§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten	13
§ 22 Wiederholung der Masterprüfung	13
3. Abschnitt: Gesamtprüfung und Gesamtnote	13
§ 23 Art und Aufbau der Gesamtprüfung	13
§ 24 Endgültiges Nichtbestehen der Gesamtprüfung	14
§ 25 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung	14
§ 26 Vergabe von ECTS-Punkten	14
§ 27 Masterzeugnis	14
§ 28 Urkunde	15
4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung	15
§ 29 Versäumnis, Rücktritt	15
§ 30 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten	16
§ 31 Ungültigkeit	16
§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten	17
IV. Schlussbestimmungen	17
§ 33 Inkrafttreten	17
V. Anlage: Modulkatalog	19

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Gleichstellung

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

2. Abschnitt: Studium

§ 2 Studienzweck und Graduierung

- (1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Masterstudiums und damit den zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit Spezialisierung auf dem Gebiet der Geschichte. Der Abschluss setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der abschließenden Masterprüfung, welche aus einer schriftlichen Master-Abschlussarbeit besteht.
- (2) Zur Masterprüfung sowie zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen im M.A.-Studium kann nicht zugelassen werden, wer den Prüfungsanspruch in demselben oder einem im Wesentlichen gleichen Fach dieses oder eines anderen Hochschulstudiengangs verloren hat.
- (3) Hat der Studierende des Master-Studiengangs die Masterprüfung bestanden, so wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) der Universität Mannheim verliehen.
- (4) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt, entsprechend seinem angestrebten Abschluss wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anwenden kann und die für den Übergang in die Forschung oder die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse und praktischen Fertigkeiten erworben hat.

§ 3 Studienumfang, Studienstruktur und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Herbst-/Wintersemester. Sind ausreichend Studienplätze verfügbar, kann eine Zulassung auch zum Frühjahrs-/Sommersemester erfolgen. Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester. Der Studienumfang entspricht mindestens 120 Leistungspunkten nach dem *European Credit Transfer System* (ECTS). Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von ca. 25-30 Stunden. Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie für die Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen. Pro Semester ist mit einem Arbeitsaufwand von ca. 750 Stunden zu rechnen.
- (2) Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut, d.h. die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lehreinheiten zusammengefasst. Er gliedert sich in:

- ein Schwerpunktmodul: *Regionen/ Nationen/ Welten* (24 ECTS),
- ein Modul: *Historische Theorien und geschichtswissenschaftliche Methoden* (22 ECTS),
- ein Modul: *Projektarbeit: Geschichte, Wissenschaft und Öffentlichkeit* (24 ECTS),
- ein Modul *Disziplinäre Erweiterung* (20-24 ECTS),
- sowie ein in der Regel im vierten Semester abzuschließendes Prüfungsmodul (30 ECTS).

Die Inhalte sowie die Zusammensetzung der einzelnen Module sind dem Modulkatalog (siehe Anlage) zu entnehmen.

- (3) Die Studieninhalte sind so ausgewiesen und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass ein Studierender im Rahmen seines Studiums nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.

3. Abschnitt: Schutzfristen

§ 4 Mutterschutz und Elternzeit

- (1) Auf schriftlichen Antrag einer Studierenden beim Prüfungsausschuss sind die Schutzzeiten der §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Prüfungsausschuss ist spätestens vier Wochen vor Antritt der Elternzeit mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (3) Der Prüfungsausschuss prüft im Falle des Absatzes 2, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden schriftlich mit. Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Master-Abschlussarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden.

§ 5 Flexible Fristen

- (1) Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss sind flexible Fristen zu ermöglichen, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. Dies gilt insbesondere für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen. Der Studierende ist dann berechtigt, einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die jeweils erforderlichen Voraussetzungen entfallen. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Er ist verpflichtet, Änderungen in den jeweiligen

Voraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Leistungen zu erbringen, ist berechtigt, auf Antrag beim Prüfungsausschuss einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist maximal drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. In allen Fällen hat/haben das/die Attest(e) die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.
- (3) Wer als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Mannheim oder einer anderen Hochschule oder des Studentwerks während mindestens eines Jahres tätig war, kann beim Rektor der Universität Mannheim unter Vorlage der erforderlichen Nachweise schriftlich beantragen, dass die in dieser Prüfungsordnung und in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung genannten Fristen verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beträgt maximal zwei Semester.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

1. Abschnitt: Zentraler Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät

§ 6 Mitglieder, Beschlussfähigkeit

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss für alle Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät gebildet. Ihm gehören ein nicht stimmberechtigtes studentisches Mitglied, ein Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes und mindestens drei Hochschullehrer im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG aus den an den Master-Studiengängen beteiligten Fachbereichen der Philosophischen Fakultät an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt.
- (2) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist für alle Mitglieder zulässig. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Bis zur Neubestellung führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, werden sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,
 1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden und/oder in einer solchen behandelt worden sind,
 2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist, oder
 4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 7 Zuständigkeit Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung eine anderweitige Zuständigkeit bestimmt ist, und achtet darauf, dass die hier festgelegten Bestimmungen eingehalten werden.
- (2) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder dessen Vorsitzenden sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist der Betroffene durch die Entscheidung beschwert, ist ihm diese zusätzlich mit einer entsprechenden Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage und einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Wird dem Widerspruch des Betroffenen nicht abgeholfen, ergeht ein Widerspruchsbescheid durch das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen, die ihrer Zuständigkeit unterliegen, anwesend zu sein. Ihnen ist Einsicht in alle prüfungsrelevanten Unterlagen zu gewähren.

§ 8 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zur Abnahme von studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie der abschließenden Masterprüfung sind in der Regel nur Hochschullehrer und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Abs. 1 Sätze 5 und 6 LHG aufgrund ihrer langjährigen erfolgreichen Lehrtätigkeit auf Vorschlag des Fakultätsvorstands übertragen hat, befugt. Prüfer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist/sind in der Regel der/die verantwortliche(n) Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, mindestens einen Masterabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Hochschulabschluss bzw. eine mindestens gleichwertige staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (4) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen, solange eine fachlich kompetente Bewertung und Benotung sichergestellt sind.
- (5) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit entsprechend § 6 Abs. 3.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen

oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

- (2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
 - a) zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 - b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 - c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu beachten. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studiengangs ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

- (4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.
- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.
- (6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

2. Abschnitt: Studienbüro

§ 10 Zuständigkeit Studienbüro

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung aller Studien- und Prüfungsleistungen sowie der abschließenden Masterprüfung ist das Studienbüro zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere
 1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte,
 2. die Mitteilung des/der Namen(s) des/der Prüfer(s) und dessen/deren Benachrichtigung über die Prüfung,
 3. die Entgegennahme der Zulassungsanträge und Meldungen der Studierenden zu den Prüfungen, einschließlich der Wiederholungsprüfungen beziehungsweise die Pflichtanmeldung zu Prüfungen und Wiederholungsprüfungen,
 4. die Führung der Prüfungsakten,
 5. die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
 6. die Entgegennahme von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses
 7. die technische Abwicklung der Prüfungen und die Regelung sowie Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen,
 8. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen und
 9. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushängung.

III. Prüfungsverfahren für den Master of Arts

1. Abschnitt: Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Anlage "Modulkatalog" dieser Prüfungsordnung regelt, welche der studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen mündlich oder schriftlich durchgeführt werden.
- (2) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden gestatten, gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. In beiden Fällen hat das Attest die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.
- (3) Stehen mehrere Prüfungsarten zur Erbringung einer studienbegleitenden Prüfungs- oder Studienleistung zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer über die Art, Gewichtung und Bestehenskriterien der zu erbringenden Leistung(en) und gibt diese im Voraus, in der Regel zum Vorlesungsbeginn, allgemein bekannt.

§ 12 Art und Form der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind studienbegleitende Leistungsnachweise (LN), die von einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen, z.B. in einer Übung, einem Praktikum oder Seminar, erbracht und entsprechend bescheinigt werden. Diese studienbegleitenden Leistungsnachweise sind bewertete (das heißt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesene) – aber nicht notwendigerweise auch benotete – Leistungen. Sie fließen nicht in die Gesamtnote mit ein.
- (2) Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind studienbegleitende benotete Teilprüfungen (TP).
- (3) Ein Modul gilt nur als bestanden, wenn jede/r einzelne LN und TP für sich "bestanden" bzw. mit "ausreichend" bewertet sind. Ist eine Teilprüfung oder ein Leistungsnachweis für sich mit "nicht ausreichend" oder "nicht bestanden" bewertet, so sind nur diese Prüfungsleistungen und nicht das gesamte Modul gemäß § 16 zu wiederholen.

§ 13 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Alle studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind anmeldepflichtig.
- (2) Wer an einer studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen teilnehmen möchte, hat sich dafür innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist anzumelden. Einmal angemeldete studienbegleitende Prüfungen können in der Regel nur innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden.

§ 14 Studienbegleitende mündliche Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer als Gruppen- oder Einzelprüfung abgenommen. Die Dauer dieser Studien- oder Prüfungsleistung beträgt mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten je Studierenden.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Studien- oder Prüfungsleistung ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 15 Studienbegleitende schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist der Anlage „Modulkatalog“ zu entnehmen und soll in der Regel 90 Minuten (minimal 60 und maximal 180 Minuten) betragen.
- (2) Die Bewertung einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur soll drei Wochen, die in Form einer Hausarbeit (schriftliche Seminar- oder Projektarbeit) sechs Wochen nicht überschreiten. In Fällen, in denen die Bewertung zum endgültigen Nichtbestehen führt, muss die Bewertung durch einen Zweitgutachter erfolgen und begründet werden.
- (3) Zu Prüfende haben ihren schriftlichen Seminar- und Projektarbeiten ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder

sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, so wird von der Korrektur der Hausarbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 16 Wiederholung oder Nichtbestehen von studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Studien- oder Prüfungsleistungen (TP und LN), die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden oder als "nicht bestanden" gelten, können unter Beachtung der Prüfungsfristen gemäß § 19 einmal wiederholt werden.
- (2) Der Studierende kann bei Nichtbestehen der studienbegleitenden Wiederholungsprüfung in höchstens einem Fall einen dritten Versuch unternehmen.
- (3) Die Wiederholung einer im 1. Versuch bestandenen Prüfungsleistung im Rahmen einer TP zur Notenverbesserung ist während des gesamten Master-Studiums nur einmal möglich. Es zählt dann die bessere Note.
- (4) Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit, die Wiederholungsprüfungen vor Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters oder in der ersten Woche des folgenden Semesters stattfinden. Zwischen Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen. Die Wiederholungsprüfung wird dem Semester zugerechnet, in dem der erste Versuch stattfand. Die Prüfungsform „Hausarbeit“ sowie die schriftliche Master-Abschlussarbeit sind von den Regelungen in Satz 1 und 2 ausgenommen.
- (5) Wurde beim ersten Versuch einer studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ erteilt oder die Prüfung als „nicht bestanden“ gewertet, ist der Teilnehmer an der Wiederholungsprüfung desselben Semesters automatisch angemeldet. Wurde die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist der Studierende verpflichtet, bei nächster Gelegenheit eine gleichwertige Veranstaltung zu belegen, soweit ihm dies im Rahmen der Regelung in Absatz 2 noch gestattet ist.
- (6) In den Fällen, in denen die Bewertung einer studienbegleitenden mündlichen Studien- oder Prüfungsleistung zum endgültigen Nichtbestehen führen kann, ist ein sachkundiger Beisitzer hinzuzuziehen. In Fällen, in denen die Bewertung einer schriftlichen studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistung zum endgültigen Nichtbestehen führen kann, ist die Bewertung durch einen Zweitgutachter zu überprüfen. Beide Gutachter müssen Prüfer nach § 8 sein.

§ 17 Notenbildung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem/den jeweiligen Prüfer/n festgesetzt. Folgende Noten sind zu vergeben:

1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2,0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierteren Bewertung können Zahlzwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Noten sind mit jeweils einer Dezimalstelle zu vergeben. Bei gemittelten Noten werden alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.
- (3) Sind Teilprüfungen durchzuführen, so bildet das arithmetische Mittel aller TP-Noten dieses Moduls die Modulnote.

2. Abschnitt: Masterprüfung

§ 18 Art und Aufbau der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus einer schriftlichen Master-Abschlussarbeit.
- (2) Der Studierende kann für die schriftliche Master-Abschlussarbeit Prüfer gemäß § 8 vorschlagen. Die Vorschläge sind soweit wie möglich zu berücksichtigen.

§ 19 Prüfungsfristen, Zulassung und Meldung zur Masterprüfung

- (1) Die abschließende Masterprüfung soll bis zum Ende des 4. Fachsemesters abgelegt werden. Wenn die Voraussetzungen zur abschließenden Masterprüfung erfüllt sind, kann diese vorzeitig abgelegt werden.
- (2) Ist die Masterprüfung nicht bis zum Ende des 7. Fachsemesters abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch.
- (3) Überschreitet ein Studierender die in Abs. 2 genannte Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist gewähren. Diese wird zum nächsten regulären Prüfungstermin bestimmt, sofern es die vorgebrachten und anerkannten Versäumnisgründe zulassen.
- (4) Die schriftliche Master-Abschlussarbeit ist fristgerecht im Studienbüro anzumelden. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der schriftlichen Master-Abschlussarbeit sind vom Studienbüro aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

§ 20 Schriftliche Master-Abschlussarbeit

- (1) Die schriftliche Master-Abschlussarbeit wird in der Regel studienbegleitend während des 4. Semesters verfasst und eingereicht.
- (2) Die schriftliche Master-Abschlussarbeit ist eine Prüfungsleistung, in welcher der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Thema

im Bereich „Geschichte“ selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (3) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung beträgt vier Monate. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Aus wichtigem Grund kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden und mit Befürwortung des betreuenden Prüfers die Bearbeitungszeit um bis zu acht Wochen verlängern.
- (4) Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung dieses Themas.
- (5) Die schriftliche Master-Abschlussarbeit kann von jedem Hochschullehrer und Privatdozenten der Universität Mannheim des entsprechenden Fachs ausgegeben und betreut werden. Hochschullehrer der Universität Mannheim aus anderen Bereichen können die Abschlussarbeit ausgeben, sofern sichergestellt ist, dass ein Hochschullehrer oder Privatdozent der Universität Mannheim des entsprechenden Fachs die Abschlussarbeit mit betreut. Der ausgebende Hochschullehrer oder Privatdozent kann weitere Personen als Betreuer zulassen.
- (6) Der Umfang der schriftlichen Master-Abschlussarbeit soll 60 - 80 Seiten nicht überschreiten. Die Master-Abschlussarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen; das Abfassen der Master-Abschlussarbeit in einer Fremdsprache ist grundsätzlich möglich, muss jedoch vor der Anmeldung der Master-Abschlussarbeit vom betreuenden Hochschullehrer genehmigt werden mit Einverständnis des zweiten Gutachters.
- (7) Zu Prüfende haben ihrer schriftlichen Master-Abschlussarbeit ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form verarbeitet, versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Abschlussarbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.

- (8) Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern jeweils der individuelle Beitrag klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar ist.
- (9) Die schriftliche Master-Abschlussarbeit ist fristgerecht in der Regel in zweifacher Ausfertigung beim Studienbüro abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist vom Studienbüro aktenkundig zu machen. Wird die schriftliche Master-Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (10) Die schriftliche Master-Abschlussarbeit ist innerhalb von acht Wochen zu bewerten. Sie ist von zwei Prüfern unabhängig voneinander zu bewerten. Einer der Prüfer ist der ausgebende Hochschullehrer. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den zweiten Prüfer zu machen.
- (11) Die Note der schriftlichen Master-Abschlussarbeit wird aus den von den beiden Prüfern

vergebenen Noten gemittelt. § 17 Abs. 1 gilt entsprechend. Es wird die Note vergeben, die dem Mittel am nächsten kommt. Im Zweifelsfall wird im Sinne des Studierenden abgerundet. Die schriftliche Master-Abschlussarbeit gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Ist die schriftliche Master-Abschlussarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und führt dies zum endgültigen Nichtbestehen, ist ein dritter Prüfer hinzuzuziehen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund der vorliegenden drei Gutachten.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Für die Benotung der Leistungen der Masterprüfung gilt § 17 entsprechend.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die schriftliche Master-Abschlussarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

§ 22 Wiederholung der Masterprüfung

Eine schriftliche Master-Abschlussarbeit, die mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 19 Abs. 4 genannten Frist ist nur dann zulässig, wenn der Studierende beim ersten Versuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen schriftlichen Master-Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

3. Abschnitt: Gesamtprüfung und Gesamtnote

§ 23 Art und Aufbau der Gesamtprüfung

- (1) Die Gesamtprüfung zum Erwerb des akademischen Grades "Master of Arts" besteht aus:
 1. den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen,
 2. der schriftlichen Master-Abschlussarbeit.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden alle als endnotenrelevant ausgewiesenen Prüfungsleistungen (TP) berücksichtigt. Dabei werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:
 1. Die einzelnen studienbegleitenden Modulnoten gehen zu 70 % in die Gesamtnote ein. Davon entfallen:
 - 20 % auf das Schwerpunktmodul: *Regionen / Nationen / Welten*,
 - 20 % auf das Modul: *Historische Theorien und geschichtswissenschaftliche Methoden*,
 - 20 % auf das Modul: *Projektarbeit: Geschichte, Wissenschaft und Öffentlichkeit*,
 - sowie 10 % auf das Modul: *Disziplinäre Erweiterung*.
 2. Das Prüfungsmodul geht zu 30 % in die Gesamtnote ein.
- (3) Die Gesamtnote ist mit einer Dezimalstelle zu vergeben. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	sehr gut
ab 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
ab 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend

- (4) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" verliehen.
- (5) Zusätzlich zur Gesamtnote kann im *Diploma Supplement* eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen werden, sofern die Voraussetzungen des folgenden Absatzes 2 vorliegen:

A	für die besten 10%
B	für die nächsten 25%
C	für die nächsten 30 %
D	für die nächsten 25%
E	für die nächsten 10%

Die Berechnung erfolgt in der Regel jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge in der jeweiligen Studienrichtung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet für einen Abschlussjahrgang über die Ausweisung einer relativen Note. Er kann durch Beschluss weitere Abschlussjahrgänge in die Berechnung mit einbeziehen.

§ 24 Endgültiges Nichtbestehen der Gesamtprüfung

Die Gesamtprüfung ist nicht bestanden und der Master-Abschluss endgültig nicht erreicht, wenn die schriftliche Master-Abschlussarbeit oder eine studienbegleitende Studien- oder Prüfungsleistung in der letzten Wiederholung endgültig nicht bestanden ist.

§ 25 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) Studierenden, die ihre Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden haben, geht durch das Studienbüro ein Bescheid zu. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Hat der Studierende die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 26 Vergabe von ECTS-Punkten

- (1) Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Vorliegen einer individuellen Leistung, die mit mindestens "ausreichend" oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (2) ECTS-Punkte können gemäß der Anlage "Modulkatalog" jeweils entweder für ein gesamtes Modul oder für dessen Komponenten vergeben werden.
- (3) ECTS-Punkte sind nur dann zu vergeben, wenn die gemäß der Anlage für das jeweilige Modul bzw. die Lehrveranstaltung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen (LN und TP) ordnungsgemäß im Studienbüro angemeldet und erfolgreich absolviert worden sind.

§ 27 Masterzeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. Die-

ses enthält:

1. die für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Module mit ihren Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
2. das Thema und die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der schriftlichen Master-Abschlussarbeit sowie die Namen der Gutachter,
3. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch).

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung (schriftliche Master-Abschlussprüfung) erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

- (2) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes *Diploma Supplement* gemäß dem *European Diploma Supplement Model* beigefügt. Bestandteil des *Diploma Supplement* ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.

§ 28 Urkunde

- (1) Mit dem Masterzeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des Master-Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote bzw. das Prädikat gemäß § 23 Abs. 4 enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 29 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als „nicht bestanden“ und wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende von diesem Prüfungstermin ohne triftigen Grund außerhalb der vom Studienbüro nach § 13 Absatz 2 Satz 2 festgesetzten Rücknahmefrist zurücktritt (Rücktritt), zu diesem nicht erscheint (Versäumnis) oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Eine schriftliche Prüfung ist zum nächstmöglichen Termin nachzuholen, zu der der Studierende automatisch angemeldet wird; für eine mündliche Prüfung wird ein neuer Termin anberaumt. Ob bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Bei Krankheit des Studierenden beziehungsweise eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attests von einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Arzt verlangt werden. Ein ärztliches Attest hat die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.

- (4) Ein wichtiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit einer Prüfung unterzogen hat. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche beziehungsweise körperliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist.
- (5) Der Rücktritt ist jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung drei Werktage verstrichen sind oder das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wurde, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Geltendmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

§ 30 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

- (1) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den/die Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- und/oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.
- (2) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und/oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- und/oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim erbracht werden.
- (3) Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 31 Ungültigkeit

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene(n) Note(n) nachträglich abändern und die Prüfung als ganz oder teilweise nicht bestanden erklären. Ist dadurch das Bestehen der Masterprüfung betroffen, kann er die entsprechenden Leistungspunkte aberkennen und die Gesamtprüfung gegebenenfalls für endgültig nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ und folglich die Gesamtprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erteilen. Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Masterurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Gesamtprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Sofern die Prüfungsunterlagen nicht an den Geprüften herausgegeben wurden, ist diesem nach Abschluss einer jeden Prüfung, einschließlich der schriftlichen Master-Abschlussarbeit, auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen, das/die darauf bezogene(n) Gutachten/Bewertung(en) des/der Prüfer(s) und die Protokolle zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung zur Gesamtprüfung beim Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Prüfungsunterlagen werden drei Jahre lang im Studienbüro der Universität Mannheim aufbewahrt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.
- (2) Sie findet Anwendung für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Winter-Semester 2013/2014 aufnehmen.
- (3) Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Geschichte der Universität Mannheim vom 20. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: PO 2009) tritt gleichzeitig außer Kraft. Sie gilt weiterhin fort für bereits eingeschriebene Studierende mit der Maßgabe, dass § 9 der neuen Prüfungsordnung (2013) an die Stelle des § 8 PO 2009 tritt.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, 07. März 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



Anlage

V. Anlage: Modulkatalog

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
HS Regionen/ Nationen/ Welten	Referat u./o. Hausarbeit u./o. Klausur		TP	8
HS Regionen/ Nationen/ Welten	Referat u./o. Hausarbeit u./o. Klausur		TP	8
HS Regionen/ Nationen/ Welten	Referat u./o. Hausarbeit u./o. Klausur		TP	8

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
HS Theorie und Forschungspraxis	Referat u./o. Hausarbeit u./o. Klausur		TP	8
Ü Historische Methodenwerkstatt und Forschungsdesign	Präsentation u. schriftl. Ausarbeitung		TP	6
Forschungsseminar	Gestaltung einer Sitzung		TP	8

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Projektseminar: Geschichte, Wissenschaft und Öffentlichkeit Teil I	Konzept, Präsentation	60-90 Min.	TP	10
Projektseminar: Geschichte, Wissenschaft und Öffentlichkeit Teil II	Konzept, Präsentation	60-90 Min.	TP	10
Ü Vermittlungskompetenz	Präsentation u./o. Ausarbeitung	20-30 Min.	TP	4

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Philosophie (Master)				
Modul: <i>Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft</i> – daraus: HS: <i>Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft</i> ²	Hausarbeit		TP	8
Modul: <i>Geschichte der Philosophie</i> – daraus: HS: <i>Geschichte der Philosophie</i> ³	Hausarbeit		TP	8

¹ Es sind Veranstaltungen im Umfang von mindestens 20 und maximal 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.

² Aus diesem Bereich können bis zu zwei HS gewählt werden – insgesamt 16 ECTS.

³ Aus diesem Bereich können bis zu zwei HS gewählt werden – insgesamt 16 ECTS.

Literaturwissenschaft⁴ (Bachelor und Master)				
Modul: <i>Literaturwissenschaft</i> (Bachelor) ⁵ – daraus VL <i>Einführung in die Literaturwissenschaft</i> (ohne Tutorium) aus den Bereichen Anglistik/Amerikanistik o. Romanistik bzw. PS: <i>Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil I</i> (Germanistik)	Klausur	90	TP	4
Modul: <i>Literaturwissenschaft</i> (Master) – daraus die Ring-VL: <i>Theorien der Kultur der Moderne</i> ⁶ aus dem Angebot des M.A.-Studiengangs <i>Literatur, Medien und Kultur der Moderne</i>	Klausur	90	TP	5
Modul: <i>Literaturwissenschaft</i> (Master) – daraus S aus dem Angebot des M.A.-Studiengangs <i>Literatur, Medien und Kultur der Moderne</i> (Anglistik/Amerikanistik o. Germanistik o. Romanistik) ⁷	Mündl. Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit		TP	7
Soziologie⁸ (Master)				
Modul: <i>Soziologische Theorie</i> – daraus VL <i>Soziologische Theorie</i>			TP	6
Modul: <i>Soziologische Theorien</i> – daraus Ü <i>Soziologische Theorie</i>	Präsentation(en)		LN	3
Medien- und Kommunikationswissenschaft (Master)				
Modul: <i>MKW-Modul</i> – daraus VL <i>Theorien des Wandels</i>	Klausur	90	TP	4
Modul: <i>Methodenmodul</i> – daraus Ü <i>Research Design</i>	Referat(e) u./o. semesterbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen u./o. mündl. Prüfung u./o. Klausur		TP	4

⁴ Bei Wahl einer Veranstaltung aus einer der angebotenen fremdsprachigen Philologien müssen Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens oder vergleichbare Kenntnisse vorliegen.

⁵ Studierende, die einen Bachelor-Abschluss in einer der in diesem Modul zur Auswahl stehenden Philologien gemacht haben, können auf Antrag beim Zentralen Prüfungsausschuss auch Angebote aus den jeweiligen Master-Angeboten besuchen.

⁶ Die Ring-VL kann nur nach erfolgreicher Teilnahme der VL *Einführung in die Literaturwissenschaft* bzw. des PS *Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil I* besucht werden.

⁷ Das Seminar kann nur nach erfolgreicher Teilnahme der Ring-VL *Theorien der Kultur der Moderne* besucht werden.

⁸ Die VL *Soziologische Theorien* und die Ü *Soziologische Theorie* sind nur in Kombination wählbar.

Modul: <i>MKW-Modul – daraus Ü Paradigmen der MKW</i>	Referat(e) u./o. Hausarbeit o. mündl. Prüfung o. Klausur o. semesterbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen		TP	4
Modul: <i>Methodenmodul – daraus S Qualitative Methoden I</i>	Referat(e) u. Hausarbeit o. semesterbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen		TP	7
Modul: <i>Methodenmodul – daraus S Quantitative Methoden I</i>	Referat(e) u. Hausarbeit o. semesterbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen		TP	7
Jura⁹				
VL Verfassungsgeschichte	Klausur	90 Min.	TP	4
VL Historische Grundlagen des deutschen Zivilrechts	Klausur	90 Min.	TP	7
Volkswirtschaftslehre¹⁰ (Bachelor)				
Modul: <i>Wirtschafts- und So- zialgeschichte – daraus VL u. Ü Einführung in die Wirtschaftsgeschichte</i>			TP	6
Modul: <i>Wirtschafts- und So- zialgeschichte – daraus HS Wirtschaftsgeschichte</i>			TP	8

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Master- und Examenskolloquium	Exposé der Master-Arbeit und Präsentation		LN	6
Schriftliche Master- Abschlussarbeit			TP	24

Summe ECTS-Punkte	120/124
--------------------------	----------------

⁹ Form, Art und Dauer der Prüfungsleistungen gemäß den Anforderungen der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre.

¹⁰ Form, Art und Dauer der Prüfungsleistungen gemäß den Anforderungen der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre.

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Arts (M.A.) Medien- und
Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim
vom 07. März 2013**

Aufgrund des § 34 Abs. 1, Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 27. Februar 2013 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat dieser zugestimmt am 07. März 2013

Gliederung

I. Allgemeine Bestimmungen	3
1. Abschnitt: Allgemeines.....	3
§ 1 Gleichstellung.....	3
2. Abschnitt: Studium.....	3
§ 2 Studienzweck und Graduierung.....	3
§ 3 Studienumfang, Studienstruktur und Regelstudienzeit.....	3
3. Abschnitt: Schutzfristen	4
§ 4 Mutterschutz und Elternzeit	4
§ 5 Flexible Fristen	5
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen	5
1. Abschnitt: Zentraler Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät.....	5
§ 6 Mitglieder, Beschlussfähigkeit.....	5
§ 7 Zuständigkeit Prüfungsausschuss	6
§ 8 Prüfer und Beisitzer	6
§ 9 Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen	7
2. Abschnitt: Studienbüro.....	8
§ 10 Zuständigkeit Studienbüro	8
III. Prüfungsverfahren für den Master of Arts	8
1. Abschnitt: Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen	8
§ 11 Allgemeines.....	8
§ 12 Art und Form der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen.....	9
§ 13 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen.....	9
§ 14 Studienbegleitende mündliche Studien- und Prüfungsleistungen.....	9
§ 15 Studienbegleitende schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 16 Wiederholung oder Nichtbestehen von studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen.....	10
§ 17 Notenbildung	11
2. Abschnitt: Masterprüfung.....	11

§ 18 Art und Aufbau der Masterprüfung.....	11
§ 19 Prüfungsfristen, Zulassung und Meldung zur Masterprüfung.....	11
§ 20 Schriftliche Master-Abschlussarbeit.....	12
§ 21 Mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit.....	13
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten.....	14
§ 23 Wiederholung der Masterprüfung.....	14
3. Abschnitt: Gesamtprüfung und Gesamtnote.....	14
§ 24 Art und Aufbau der Gesamtprüfung.....	14
§ 25 Endgültiges Nichtbestehen der Gesamtprüfung.....	15
§ 26 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung.....	15
§ 27 Vergabe von ECTS-Punkten.....	15
§ 28 Masterzeugnis.....	16
§ 29 Urkunde.....	16
4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung.....	16
§ 30 Versäumnis, Rücktritt.....	16
§ 31 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten.....	17
§ 32 Ungültigkeit.....	17
§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten.....	18
IV. Schlussbestimmungen.....	18
§ 34 Inkrafttreten.....	18
V. Anlage: Modulkatalog.....	20

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Gleichstellung

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

2. Abschnitt: Studium

§ 2 Studienzweck und Graduierung

- (1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Masterstudiums und damit den zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit Spezialisierung auf dem Gebiet der Medien- und Kommunikationswissenschaft. Der Abschluss setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der abschließenden Masterprüfung, welche aus einer schriftlichen Master-Abschlussarbeit sowie einer mündlichen Verteidigung der Master-Abschlussarbeit besteht.
- (2) Zur Masterprüfung sowie zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen im M.A.-Studium kann nicht zugelassen werden, wer den Prüfungsanspruch in demselben oder einem im Wesentlichen gleichen Fach dieses oder eines anderen Hochschulstudiengangs verloren hat.
- (3) Hat der Studierende des Master-Studiengangs die Masterprüfung bestanden, so wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) der Universität Mannheim verliehen.
- (4) Durch die abschließende Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt, entsprechend seinem angestrebten Abschluss wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anwenden kann und die für den Übergang in die Forschung oder die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse und praktischen Fertigkeiten erworben hat.

§ 3 Studienumfang, Studienstruktur und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium beginnt im Herbst-/Wintersemester. Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester. Der Studienumfang entspricht mindestens 120 Leistungspunkten nach dem *European Credit Transfer System* (ECTS). Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von ca. 25-30 Stunden. Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie für die Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen. Pro Semester ist mit einem Arbeitsaufwand von ca. 750 Stunden zu rechnen.
- (2) Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut, d.h. die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lehreinheiten zusammengefasst. Er gliedert sich in:
 - ein Medien- und Kommunikationswissenschaft-Modul (22 ECTS-Punkte),

- ein Methodenmodul (26 ECTS-Punkte),
- ein Projektmodul I (11 ECTS-Punkte),
- ein Projektmodul II (11 ECTS-Punkte),
- ein Projektmodul III (15 ECTS-Punkte),
- sowie ein in der Regel im vierten Semester abzuschließendes Prüfungsmodul (23 ECTS-Punkte).

Des Weiteren ist ein Wahlpflichtmodul (12-15 ECTS-Punkte) zu belegen und hierbei eines der folgenden Module zu wählen (Wahl von einem Modul):

- Modul Interaktion und Text (14 ECTS-Punkte),
- Modul Soziologische Theorie (15 ECTS-Punkte),
- Modul Methoden der empirischen Sozialforschung (15 ECTS-Punkte),
- Modul Vergleichende Regierungslehre I (14 ECTS-Punkte),
- Modul Vergleichende Regierungslehre II (14 ECTS-Punkte),
- Modul Internationale Beziehungen I (14 ECTS-Punkte),
- Modul Internationale Beziehungen II (14 ECTS-Punkte),
- Modul Politische Soziologie I (14 ECTS-Punkte),
- Modul Politische Soziologie II (14 ECTS-Punkte),
- Modul Geschichte (12-14 ECTS-Punkte),
- Modul Medienpsychologie (12 ECTS-Punkte).

Die Inhalte sowie die Zusammensetzung der einzelnen Module sind dem Modulkatalog (siehe Anlage) zu entnehmen.

- (3) Die Studieninhalte sind so ausgewiesen und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass ein Studierender im Rahmen seines Studiums nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.

3. Abschnitt: Schutzfristen

§ 4 Mutterschutz und Elternzeit

- (1) Auf schriftlichen Antrag einer Studierenden beim Prüfungsausschuss sind die Schutzzeiten entsprechend der §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Prüfungsausschuss ist spätestens vier Wochen vor Antritt der Elternzeit mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (3) Der Prüfungsausschuss prüft im Falle des Absatzes 2, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden schriftlich mit. Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Master-Abschlussarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden.

§ 5 Flexible Fristen

- (1) Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss sind flexible Fristen zu ermöglichen, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. Dies gilt insbesondere für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen. Der Studierende ist dann berechtigt, einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die jeweils erforderlichen Voraussetzungen entfallen. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Er ist verpflichtet, Änderungen in den jeweiligen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Leistungen zu erbringen, ist berechtigt, auf Antrag beim Prüfungsausschuss einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist maximal drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. In allen Fällen hat/haben das/die Attest(e) die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.
- (3) Wer als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Mannheim oder einer anderen Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres tätig war, kann beim Rektor der Universität Mannheim unter Vorlage der erforderlichen Nachweise schriftlich beantragen, dass die in dieser Prüfungsordnung und in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung genannten Fristen verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beträgt maximal zwei Semester.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

1. *Abschnitt: Zentraler Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät*

§ 6 Mitglieder, Beschlussfähigkeit

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss für alle Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät gebildet. Ihm gehören ein nicht stimmberechtigtes studentisches Mitglied, ein Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes und mindestens drei Hochschullehrer im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG aus den an den Master-Studiengängen beteiligten Fachbereichen der Philosophischen Fakultät an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt.
- (2) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist für alle Mitglieder zulässig. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Bis zur Neubestellung führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern

sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, werden sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,

1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden und/oder in einer solchen behandelt worden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist, oder
4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 7 Zuständigkeit Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss für Masterstudiengänge trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung eine anderweitige Zuständigkeit bestimmt ist, und achtet darauf, dass die hier festgelegten Bestimmungen eingehalten werden.
- (2) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder dessen Vorsitzenden sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist der Betroffene durch die Entscheidung beschwert, ist ihm diese zusätzlich mit einer entsprechenden Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage und einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Wird dem Widerspruch des Betroffenen nicht abgeholfen, ergeht ein Widerspruchsbescheid durch das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen, die ihrer Zuständigkeit unterliegen, anwesend zu sein. Ihnen ist Einsicht in alle prüfungsrelevanten Unterlagen zu gewähren.

§ 8 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zur Abnahme von studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie der abschließenden Masterprüfung sind in der Regel nur Hochschullehrer und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Abs. 1 Sätze 5 und 6 LHG aufgrund ihrer langjährigen erfolgreichen Lehrtätigkeit auf Vorschlag des Fakultätsvorstands übertragen hat, befugt. Prüfer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist/sind in der Regel der/die verantwortliche(n) Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, mindestens einen Masterabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Hochschulabschluss bzw. eine mindestens gleichwertige staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (4) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen, solange eine fachlich kompetente Bewertung und Benotung sichergestellt sind.
- (5) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit im Sinne des § 6 Abs. 3.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
 - a) zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 - b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 - c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu beachten. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studiengangs ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

- (4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.
- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht

möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

- (6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Studien- oder Prüfungsleistung.

2. Abschnitt: Studienbüro

§ 10 Zuständigkeit Studienbüro

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung aller Studien- und Prüfungsleistungen sowie der abschließenden Masterprüfung ist das Studienbüro zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere
1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte,
 2. die Mitteilung des/der Namen(s) des/der Prüfer(s) und dessen/deren Benachrichtigung über die Prüfung,
 3. die Entgegennahme der Zulassungsanträge und Meldungen der Studierenden zu den Prüfungen, einschließlich der Wiederholungsprüfungen beziehungsweise die Pflichtanmeldung zu Prüfungen und Wiederholungsprüfungen,
 4. die Führung der Prüfungsakten,
 5. die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
 6. die Entgegennahme von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses
 7. die technische Abwicklung der Prüfungen und die Regelung sowie Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen,
 8. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen und
 9. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushängung.

III. Prüfungsverfahren für den Master of Arts

1. Abschnitt: Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Anlage "Modulkatalog" dieser Prüfungsordnung regelt, welche der studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen mündlich oder schriftlich durchgeführt werden.
- (2) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prü-

fungsausschusses dem Studierenden gestatten, gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. In beiden Fällen hat das Attest die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.

- (3) Stehen mehrere Prüfungsarten zur Erbringung einer studienbegleitenden Prüfungs- oder Studienleistung zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer über die Art, Gewichtung und Bestehenskriterien der zu erbringenden Leistung(en) und gibt diese im Voraus, in der Regel zum Vorlesungsbeginn, allgemein bekannt.

§ 12 Art und Form der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind studienbegleitende Leistungsnachweise (LN), die von einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen, z.B. in einer Übung, einem Praktikum oder Seminar, erbracht und entsprechend bescheinigt werden. Diese studienbegleitenden Leistungsnachweise sind bewertete (das heißt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesene) – aber nicht notwendigerweise auch benotete – Leistungen. Sie fließen nicht in die Gesamtnote mit ein.
- (2) Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind studienbegleitende Teilprüfungen (TP). Alle Teilprüfungen eines Moduls gehen im arithmetischen Mittel in die Modulnote ein.
- (3) Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung können auch Modulabschlussprüfungen (MAP) sein, die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der MAP.
- (4) Ein Modul gilt nur als bestanden, wenn jede/r einzelne LN und TP für sich "bestanden" bzw. mit "ausreichend" bewertet sind oder die MAP mit "ausreichend" bewertet ist. Ist eine Teilprüfung oder ein Leistungsnachweis für sich mit "nicht ausreichend" oder "nicht bestanden" bewertet, so sind nur diese Prüfungsleistungen und nicht das gesamte Modul gemäß § 16 zu wiederholen.

§ 13 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Alle studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind anmeldepflichtig.
- (2) Wer an einer studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen teilnehmen möchte, hat sich dafür innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist anzumelden. Einmal angemeldete studienbegleitende Prüfungen können in der Regel nur innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden.

§ 14 Studienbegleitende mündliche Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer als Gruppen- oder Einzelprüfung abgenommen. Die Dauer dieser Studien- oder Prüfungsleistung beträgt mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten je Studierendem.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Studien- oder Prüfungsleistung ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 15 Studienbegleitende schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist der Anlage „Modulkatalog“ zu entnehmen und soll in der Regel 90 Minuten (minimal 60 und maximal 180 Minuten) betragen.
- (2) Die Bewertung einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur soll drei Wochen, die in Form einer Hausarbeit (schriftliche Seminar- oder Projektarbeit) sechs Wochen nicht überschreiten. In Fällen, in denen die Bewertung zum endgültigen Nichtbestehen führt, muss die Bewertung durch einen Zweitgutachter erfolgen und begründet werden.
- (3) Zu Prüfende haben ihren schriftlichen Seminar- und Projektarbeiten und Abschlussarbeiten ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, so wird von der Korrektur der Hausarbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 16 Wiederholung oder Nichtbestehen von studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Studien- oder Prüfungsleistungen (TP, LN und MAP), die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden oder als "nicht bestanden" gelten, können einmal wiederholt werden. Die Prüfungsfristen gemäß § 19 finden Anwendung.
- (2) Der Studierende kann bei Nichtbestehen der studienbegleitenden Wiederholungsprüfung in höchstens einem Fall einen dritten Versuch unternehmen.
- (3) Die Wiederholung einer im 1. Versuch bestandenen Prüfungsleistung (TP, MAP) zur Notenverbesserung ist während des gesamten Master-Studiums nur einmal möglich. Es zählt dann die bessere Note.
- (4) Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit, die Wiederholungsprüfungen vor Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters oder in der ersten Woche des folgenden Semesters stattfinden. Zwischen Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen. Die Wiederholungsprüfung wird dem Semester zugerechnet, in dem der erste Versuch stattfand. Die Prüfungsform „Hausarbeit“ sowie die schriftliche Master-Abschlussarbeit sind von den Regelungen in Satz 1 und 2 ausgenommen.
- (5) Wurde beim ersten Versuch einer studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ erteilt oder die Prüfung als „nicht bestanden“ gewertet, ist der Teilnehmer an der Wiederholungsprüfung desselben Semesters automatisch angemeldet. Wurde die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist der Studierende verpflicht-

tet, bei nächster Gelegenheit eine gleichwertige Veranstaltung zu belegen, soweit ihm dies im Rahmen der Regelung in Absatz 2 noch gestattet ist.

- (6) In den Fällen, in denen die Bewertung einer studienbegleitenden mündlichen Studien- oder Prüfungsleistung zum endgültigen Nichtbestehen führen kann, ist ein sachkundiger Beisitzer hinzuzuziehen. In Fällen, in denen die Bewertung einer schriftlichen studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistung zum endgültigen Nichtbestehen führen kann, ist die Bewertung durch einen Zweitgutachter zu überprüfen. Beide Gutachter müssen Prüfer nach § 8 sein.

§ 17. Notenbildung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem/den jeweiligen Prüfer/n festgesetzt. Folgende Noten sind zu vergeben:

1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2,0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierteren Bewertung können Zahlzwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Noten sind mit jeweils einer Dezimalstelle zu vergeben. Bei gemittelten Noten werden alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.

2. Abschnitt: Masterprüfung

§ 18 Art und Aufbau der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus einer schriftlichen Master-Abschlussarbeit und einer anschließenden mündlichen Verteidigung der Master-Abschlussarbeit.
- (2) Der Studierende kann für die schriftliche Master-Abschlussarbeit Prüfer gemäß § 8 vorschlagen. Die Vorschläge sind soweit wie möglich zu berücksichtigen.

§ 19 Prüfungsfristen, Zulassung und Meldung zur Masterprüfung

- (1) Die abschließende Masterprüfung soll bis zum Ende des 4. Fachsemesters abgelegt werden. Wenn die Voraussetzungen zur abschließenden Masterprüfung gemäß Absatz 4 erfüllt sind, kann diese vorzeitig abgelegt werden.
- (2) Ist die gesamte Masterprüfung nicht bis zum Ende des 7. Fachsemesters abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch.
- (3) Überschreitet ein Studierender die in Abs. 2 genannte Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist gewähren. Diese wird zum nächsten regulären Prüfungstermin bestimmt, sofern es die vorgebrach-

ten und anerkannten Versäumnisgründe zulassen.

- (4) Zur mündlichen Verteidigung der Master-Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer alle studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen gemäß der Anlage Modulkatalog erbracht sowie die schriftliche Master-Abschlussarbeit eingereicht hat, die zumindest mit "bestanden" bewertet wurde.
- (5) Sowohl die schriftliche Master-Abschlussarbeit als auch die mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit sind fristgerecht im Studienbüro anzumelden. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der schriftlichen Master-Abschlussarbeit sind vom Studienbüro aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

§ 20 Schriftliche Master-Abschlussarbeit

- (1) Die schriftliche Master-Abschlussarbeit wird in der Regel studienbegleitend während des 4. Semesters verfasst und eingereicht.
- (2) Die schriftliche Master-Abschlussarbeit ist eine Prüfungsleistung, in welcher der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Thema im Bereich „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ selbstständig nach wissenschaftlichen Kriterien zu bearbeiten.
- (3) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung beträgt vier Monate. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Aus wichtigem Grund kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden und mit Befürwortung des betreuenden Prüfers die Bearbeitungszeit um bis zu acht Wochen verlängern.
- (4) Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung dieses Themas.
- (5) Die schriftliche Master-Abschlussarbeit kann von jedem Hochschullehrer und Privatdozenten der Universität Mannheim des entsprechenden Fachs ausgegeben und betreut werden. Hochschullehrer der Universität Mannheim aus anderen Bereichen können die Abschlussarbeit ausgeben, sofern sichergestellt ist, dass ein Hochschullehrer oder Privatdozent der Universität Mannheim des entsprechenden Fachs die Abschlussarbeit mit betreut. Der ausgebende Hochschullehrer oder Privatdozent kann weitere Personen als Betreuer zulassen.
- (6) Der Umfang der schriftlichen Master-Abschlussarbeit soll 75 Seiten nicht überschreiten. Die Abschlussarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Das Abfassen der Abschlussarbeit in einer Fremdsprache ist grundsätzlich möglich, muss jedoch vor der Anmeldung vom betreuenden Hochschullehrer genehmigt werden, mit Einverständnis des zweiten Gutachters.
- (7) Zu Prüfende haben ihrer schriftlichen Master-Abschlussarbeit ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit

mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form verarbeitet, versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der schriftlichen Master-Abschlussarbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.

- (8) Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern jeweils der individuelle Beitrag klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar ist.
- (9) Die schriftliche Master-Abschlussarbeit ist fristgerecht in der Regel in zweifacher Ausfertigung beim Studienbüro abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist vom Studienbüro aktenkundig zu machen. Wird die schriftliche Master-Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (10) Die schriftliche Master-Abschlussarbeit ist innerhalb von acht Wochen zu bewerten. Sie ist von zwei Prüfern unabhängig voneinander zu bewerten. Einer der Prüfer ist der ausübende Hochschullehrer. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den zweiten Prüfer zu machen.
- (11) Die Note der schriftlichen Master-Abschlussarbeit wird aus den von den beiden Prüfern vergebenen Noten gemittelt. § 17 Abs. 1 gilt entsprechend. Es wird die Note vergeben, die dem Mittel am nächsten kommt. Im Zweifelsfall wird im Sinne des Studierenden abgerundet. Die schriftliche Master-Abschlussarbeit gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Ist die schriftliche Master-Abschlussprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und führt dies zum endgültigen Nichtbestehen, ist ein dritter Prüfer hinzuzuziehen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund der vorliegenden drei Gutachten.

§ 21 Mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit

- (1) Zur mündlichen Verteidigung der Master-Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer alle studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen erfolgreich erbracht sowie die schriftliche Master-Abschlussarbeit eingereicht hat. Die schriftliche Master-Abschlussarbeit muss zudem mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein.
- (2) Zur Abnahme der mündlichen Verteidigung der Master-Abschlussarbeit sind nur Professoren befugt. Die mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit ist von mindestens einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder von mehreren Prüfern abzunehmen. Die Prüfer führen das Prüfungsgespräch.
- (3) Die Kandidaten werden in der Regel einzeln geprüft. Der jeweilige Prüfer kann bestimmen, dass die mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit in einer Gruppe von maximal drei Kandidaten abgehalten wird. Die Kandidaten haben sich auf Verlangen vor Beginn der mündlichen Verteidigung der Master-Abschlussarbeit auszuweisen.
- (4) Die mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit dauert je Kandidat mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Inhalte, Ablauf und Ergebnis der jeweiligen mündlichen Verteidigung der Master-Abschlussarbeit sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von dem Prüfer und dem Beisitzer oder den Prüfern unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.
- (6) Das Ergebnis der mündlichen Verteidigung der Master-Abschlussarbeit wird dem Kandi-

daten im Anschluss an die Verteidigung vom Prüfer bekannt gegeben.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Für die Benotung der Leistungen der Masterprüfung gilt § 17 entsprechend.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die schriftliche Master-Abschlussarbeit und die mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

§ 23 Wiederholung der Masterprüfung

- (1) Eine schriftliche Master-Abschlussarbeit, die mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 19 Abs. 5 genannten Frist ist nur dann zulässig, wenn der Studierende beim ersten Versuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen schriftlichen Master-Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.
- (2) Eine mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit, die mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist, kann in der in § 19 Abs. 2 genannten Frist einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Verteidigung der Master-Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

3. Abschnitt: Gesamtprüfung und Gesamtnote

§ 24 Art und Aufbau der Gesamtprüfung

- (1) Die Gesamtprüfung zum Erwerb des akademischen Grades "Master of Arts" besteht aus:
 1. den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen,
 2. der schriftlichen Master-Abschlussarbeit,
 3. der mündlichen Verteidigung der Master-Abschlussarbeit.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden alle als endnotenrelevant ausgewiesenen Prüfungsleistungen (TP) und Modulabschlussprüfungen (MAP) berücksichtigt. Dabei werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:
 1. Die einzelnen studienbegleitenden Modulnoten gehen zu 75 % in die Gesamtnote ein. Davon entfallen:
 - 15 % auf das Medien- und Kommunikationswissenschaft-Modul,
 - 15 % auf das Methodenmodul,
 - 35 % auf die drei Projektmodule,
 - 10 % auf das Wahlpflichtmodul.
 2. Das Prüfungsmodul geht zu 25 % in die Gesamtnote ein.
- (3) Die Gesamtnote ist mit einer Dezimalstelle zu vergeben. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	sehr gut
ab 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
ab 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend

ab 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
-------------------------------	-------------

- (4) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" verliehen.
- (5) Zusätzlich zur Gesamtnote kann im *Diploma Supplement* eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen werden, sofern die Voraussetzungen des folgenden Absatzes vorliegen:

A	für die besten 10%
B	für die nächsten 25%
C	für die nächsten 30 %
D	für die nächsten 25%
E	für die nächsten 10%

Die Berechnung erfolgt in der Regel jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge in der jeweiligen Studienrichtung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet für einen Abschlussjahrgang über die Ausweisung einer relativen Note. Er kann durch Beschluss weitere Abschlussjahrgänge in die Berechnung mit einbeziehen.

§ 25 Endgültiges Nichtbestehen der Gesamtprüfung

Die Gesamtprüfung ist nicht bestanden und der Master-Abschluss endgültig nicht erreicht, wenn die schriftliche Master-Abschlussarbeit oder die mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit oder eine studienbegleitende Studien- oder Prüfungsleistung in der letzten Wiederholung endgültig nicht bestanden ist.

§ 26 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) Studierenden, die ihre Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden haben, geht durch das Studienbüro ein Bescheid zu. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Hat der Studierende die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 27 Vergabe von ECTS-Punkten

- (1) Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Vorliegen einer individuellen Leistung, die mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewertet worden ist.
- (2) ECTS-Punkte können gemäß der Anlage "Modulkatalog" jeweils entweder für ein gesamtes Modul oder für dessen Komponenten vergeben werden.
- (3) ECTS-Punkte sind nur dann zu vergeben, wenn die gemäß der Anlage "Modulkatalog" für das jeweilige Modul bzw. die Lehrveranstaltung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen (LN, TP und MAP) ordnungsgemäß im Studienbüro angemeldet und erfolgreich absolviert worden sind.

§ 28 Masterzeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:

1. die für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Module mit ihren Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
2. das Thema und die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der schriftlichen Master-Abschlussarbeit sowie die Namen der Gutachter,
3. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch).

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung (mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit) erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für Masterstudiengänge oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(2) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes *Diploma Supplement* gemäß dem *European Diploma Supplement Model* beigefügt. Bestandteil des *Diploma Supplement* ist ein "Transcript of Records", in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.

§ 29 Urkunde

(1) Mit dem Masterzeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des Master-Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 30 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als „nicht bestanden“ und wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende von diesem Prüfungstermin ohne triftigen Grund außerhalb der vom Studienbüro nach § 13 Absatz 2 Satz 2 festgesetzten Rücknahmefrist zurücktritt (Rücktritt), zu diesem nicht erscheint (Versäumnis) oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Eine schriftliche Prüfung ist zum nächstmöglichen Termin nachzuholen, zu der der Studierende automatisch angemeldet wird; für eine mündliche Prüfung wird ein neuer Termin anberaumt. Ob bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Bei Krankheit des Studierenden beziehungsweise eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen

kann die Vorlage eines Attests von einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Arzt verlangt werden. Ein ärztliches Attest hat die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.

- (4) Ein wichtiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit einer Prüfung unterzogen hat. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche beziehungsweise körperliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist.
- (5) Der Rücktritt ist jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung drei Werktage verstrichen sind oder das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wurde, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Geltendmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

§ 31 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

- (1) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den/die Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- und/oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.
- (2) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und/oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- und/oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim erbracht werden.
- (3) Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 32 Ungültigkeit

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene(n) Note(n) nachträglich abändern und die Prüfung als ganz oder teilweise nicht bestanden erklären. Ist dadurch das Bestehen der Masterprüfung betroffen, kann er die entsprechenden Leistungspunkte aberkennen und die Gesamtprüfung gegebenenfalls für endgültig nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass

der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ und folglich die Gesamtprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erteilen. Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Masterurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Gesamtprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Sofern die Prüfungsunterlagen nicht an den Geprüften herausgegeben wurden, ist diesem nach Abschluss einer jeden Prüfung, einschließlich der schriftlichen Master-Abschlussarbeit, auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen, das/die darauf bezogene(n) Gutachten/Bewertung(en) des/der Prüfer(s) und die Protokolle zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung zur Gesamtprüfung beim Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Prüfungsunterlagen werden drei Jahre lang im Studienbüro der Universität Mannheim aufbewahrt.

IV. Schlussbestimmungen

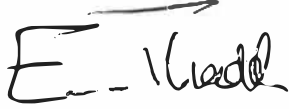
§ 34 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie findet Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Winter-Semester 2013/2014 aufnehmen.
- (3) Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 25.04.2012 in der jeweils geltenden Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft. Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Mannheim vor dem Herbst-/Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach der für sie jeweils geltenden Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe fort, dass § 9 der neuen Prüfungsordnung (2013) an die Stelle von § 8 der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 20. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung sowie an die Stelle von § 7 der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universi-

tät Mannheim vom 25. April 2012 in der jeweils geltenden Fassung tritt.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, 07. März 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden

Rektor



Anlage

V. Anlage: Modulkatalog

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung ¹	Dauer	Abschluss	ECTS
VL Theorien des Wandels	Klausur	90 Min.	TP	4
Ü Paradigmen der MKW	Referat(e) und/oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur oder semesterbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen		TP	4
S Themenseminar I ²	Referat(e) und Hausarbeit oder mündliche Prüfung		TP	7
S Themenseminar II ²	Referat(e) und Hausarbeit oder mündliche Prüfung		TP	7

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung ³	Dauer	Abschluss	ECTS
Ü Research Design	Referat(e) und/oder semesterbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen und/oder mündliche Prüfung und/oder Klausur		TP	4
S Qualitative Methoden I	Referat(e) und Hausarbeit oder semesterbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen		TP	7
S Quantitative Methoden I	Referat(e) und Hausarbeit oder semesterbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen		TP	7
Ü Qualitative Methoden II	Referat(e) und/oder semesterbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen und/oder mündliche Prüfung		TP	4
Ü Quantitative Methoden II	Referat(e) und/oder semesterbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen und/oder mündliche Prüfung		TP	4

- ¹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.
- ² Eines der beiden Themenseminare muss mit einer Hausarbeit und das andere Themenseminar mit einer mündliche Prüfung abgeschlossen werden.
- ³ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung ⁴	Dauer	Abschluss	ECTS
Projektseminar I Themenfindung			MAP	6
Themenrecherche	Protokoll(e)		LN	3
Research Workshop I (z.B. Zeit und Projektmanagement)	Referat(e) und/oder semesterbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen		LN	2

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung ⁵	Dauer	Abschluss	ECTS
Projektseminar II Projektdurchführung			MAP	6
Close Reading	Protokoll(e) und/oder semesterbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen		LN	3
Research Workshop II (z.B. Peer Check, Konferenzen)	Referat(e) und/oder semesterbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen		LN	2

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung ⁶	Dauer	Abschluss	ECTS
Projektseminar III Projektabschluss			MAP	6
Coaching	Tutorat/Kolloquium		LN	3
Research Workshop III (Publikationsstrategien)	Referat(e) und/oder semesterbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen		LN	6

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Schriftliche Master- Abschlussarbeit				20
Mündliche Verteidigung der Master-Arbeit		20 -30 Min		3

⁴ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.

⁵ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.

⁶ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.

Wahlpflichtmodul (zu wählen ist eine dieser Optionen):

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung ⁷	Dauer	Abschluss	ECTS
S aus Angl. / Germ. / Rom.	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen	90 Min. und/oder 20 Min.	TP	7
S aus Angl. / Germ. / Rom.	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen	90 Min. und/oder 20 Min.	TP	7

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung ⁸	Dauer	Abschluss	ECTS
VL Soziologische Theorie			TP	6
Ü Soziologische Theorie	Präsentation(en)		LN	3
S Ein Seminar aus den Bereichen A, B oder C ⁹			TP	6

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung ¹⁰	Dauer	Abschluss	ECTS
VL Cross Sectional Data Analysis			TP	6
Ü Cross Sectional Data Analysis	Präsentation(en)		LN	3
S Ein Seminar aus dem Bereich D ¹¹	Hausarbeit(en)/ Präsentation(en)		TP	6

⁷ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.

⁸ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.

⁹ A: Familie, Bildung & Arbeitsmarkt / Family, Education & Labor Markets

B: Migration & Integration / Migration & Integration

C: Wirtschaft & Wohlfahrtsstaat / Economy & the Welfare State

Die exakten Veranstaltungen wählen Sie bitte aus dem Vorlesungsverzeichnis des Masterstudiengangs Soziologie. Form, Art und Dauer der Prüfungen können variieren. Auf diese Prüfungen finden die Regelungen des Masterstudiengangs Soziologie Anwendung.

¹⁰ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.

¹¹ D: Methoden empirischer Sozialforschung / Methods of Empirical Social Research

Die exakten Veranstaltungen wählen Sie bitte aus dem Vorlesungsverzeichnis des Masters Soziologie. Form, Art und Dauer der Prüfungen können variieren. Auf diese Prüfungen finden die Regelungen des Masterstudiengangs Soziologie Anwendung.

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung ¹²	Dauer	Abschluss	ECTS
VL Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre I			TP	7
HS Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre I			TP	7

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung ¹³	Dauer	Abschluss	ECTS
VL Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre II			TP	7
HS Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre II			TP	7

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung ¹⁴	Dauer	Abschluss	ECTS
VL Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen I			TP	7
HS Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen I			TP	7

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung ¹⁵	Dauer	Abschluss	ECTS
VL Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen II			TP	7
HS Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen II			TP	7

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung ¹⁶	Dauer	Abschluss	ECTS
VL Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie I			TP	7

¹² Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.

¹³ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.

¹⁴ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.

¹⁵ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.

¹⁶ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.

HS Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie I			TP	7
--	--	--	----	---

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung ¹⁷	Dauer	Abschluss	ECTS
VL Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie II			TP	7
HS Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie II			TP	7

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung ¹⁸	Dauer	Abschluss	ECTS
VL Geschichte	Klausur	90 - 180 Min.	TP	4
S Geschichte	Referat und/oder Hausarbeit und/oder Klausur		TP	8
Ü Geschichte Historische Methodenwerkstatt und Forschungsdesign	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung		TP	6

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
VL Einführung in die Medienpsychologie*			TP	4
S Spezielle Probleme der Medienpsychologie*			TP	4
* fester Bestandteil des Moduls Medienpsychologie				
+gewählt werden muss zusätzlich eine der folgenden VL:				
VL Sozialpsychologie I+	Klausur		TP	4
VL Sozialpsychologie II+	Klausur		TP	4
VL Allgemeine Psychologie I: Wahrnehmung+	Klausur		TP	4
VL Allgemeine Psychologie I: Denken und Sprache+	Klausur		TP	4
VL Allgemeine Psychologie II: Motivation und Emotion+	Klausur		TP	4

¹⁷ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.

¹⁸ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.

¹⁹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.

VL Allgemeine Psychologie II: Lernen und Gedächtnis+	Klausur		TP	4
VL Entwicklungspsychologie+	Klausur		TP	4
VL Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie+	Klausur		TP	4

Summe ECTS-Punkte

122/23

Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation der Universität Mannheim

vom 07. März 2013

Aufgrund des § 34 Abs. 1, Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 27. Februar 2013 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat dieser zugestimmt am 07. März 2013

Gliederung

I. Allgemeine Bestimmungen	3
1. Abschnitt: Allgemeines.....	3
§ 1 Gleichstellung	3
2. Abschnitt: Studium	3
§ 2 Studienzweck und Graduierung	3
§ 3 Studiumumfang, Studienstruktur und Regelstudienzeit	3
3. Abschnitt: Schutzfristen.....	4
§ 4 Mutterschutz und Elternzeit.....	4
§ 5 Flexible Fristen	4
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen	5
1. Abschnitt: Zentraler Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät.....	5
§ 6 Mitglieder, Beschlussfähigkeit.....	5
§ 7 Zuständigkeit Prüfungsausschuss.....	6
§ 8 Prüfer und Beisitzer	6
§ 9 Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen	6
2. Abschnitt: Studienbüro	8
§ 10 Zuständigkeit Studienbüro	8
III. Prüfungsverfahren für den Master of Arts	8
1. Abschnitt: Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen.....	8
§ 11 Allgemeines	8
§ 12 Art und Form der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 13 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 14 Studienbegleitende mündliche Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 15 Studienbegleitende schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 16 Wiederholung oder Nichtbestehen von studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen	10
§ 17 Notenbildung.....	10

2. Abschnitt: Masterprüfung	11
§ 18 Art und Aufbau der Masterprüfung	11
§ 19 Prüfungsfristen, Zulassung und Meldung zur Masterprüfung	11
§ 20 Schriftliche Master-Abschlussarbeit	12
§ 21 Mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit	13
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten	13
§ 23 Wiederholung der Masterprüfung	13
3. Abschnitt: Gesamtprüfung und Gesamtnote	14
§ 24 Art und Aufbau der Gesamtprüfung	14
§ 25 Endgültiges Nichtbestehen der Gesamtprüfung	15
§ 26 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung	15
§ 27 Vergabe von ECTS-Punkten	15
§ 28 Masterzeugnis	15
§ 29 Urkunde	16
4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung	16
§ 30 Versäumnis, Rücktritt	16
§ 31 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten	17
§ 32 Ungültigkeit	17
§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten	18
IV. Schlussbestimmungen	18
§ 34 Inkrafttreten	18
V. Anlage: Modulkatalog	19

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Gleichstellung

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

2. Abschnitt: Studium

§ 2 Studienzweck und Graduierung

- (1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Masterstudiums und damit den zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit Spezialisierung auf dem Gebiet der Linguistik. Der Abschluss setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der abschließenden Masterprüfung, welche aus einer schriftlichen Master-Abschlussarbeit sowie einer mündlichen Verteidigung der Master-Abschlussarbeit besteht.
- (2) Zur Masterprüfung sowie zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen im M.A.-Studium kann nicht zugelassen werden, wer den Prüfungsanspruch in demselben oder einem im Wesentlichen gleichen Fach dieses oder eines anderen Hochschulstudiengangs verloren hat.
- (3) Hat der Studierende des Master-Studiengangs die Masterprüfung bestanden, so wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) der Universität Mannheim verliehen.
- (4) Durch die abschließende Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt, entsprechend seinem angestrebten Abschluss wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anwenden kann und die für den Übergang in die Forschung oder die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse und praktischen Fertigkeiten erworben hat.

§ 3 Studienumfang, Studienstruktur und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium beginnt im Herbst-/Wintersemester. Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester. Der Studienumfang entspricht mindestens 120 Leistungspunkten nach dem *European Credit Transfer System* (ECTS). Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von ca. 25-30 Stunden. Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie für die Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen. Pro Semester ist mit einem Arbeitsaufwand von ca. 750 Stunden zu rechnen.
- (2) Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut, d.h. die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lehreinheiten zusammengefasst. Er gliedert sich in:

- ein Modul: Forschung und wissenschaftliches Arbeiten (8 ECTS-Punkte),
- ein Modul: Interaktion und Text (14 ECTS-Punkte),
- ein Modul: Linguistische Methodik (14 ECTS-Punkte),
- ein Modul: Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung (14 ECTS-Punkte),
- ein Modul: Linguistische Theorien (14 ECTS-Punkte),
- ein Projektmodul (16 ECTS-Punkte),
- Wahlpflichtmodul (18-22 ECTS)
- sowie ein in der Regel im vierten Semester abzuschließendes Prüfungsmodul (22 ECTS-Punkte).

Die Inhalte sowie die Zusammensetzung der einzelnen Module sind dem Modulkatalog (siehe Anlage) zu entnehmen.

- (3) Die Studieninhalte sind so ausgewiesen und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass ein Studierender im Rahmen seines Studiums nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.

3. Abschnitt: Schutzfristen

§ 4 Mutterschutz und Elternzeit

- (1) Auf schriftlichen Antrag einer Studentin beim Prüfungsausschuss sind die Schutzzeiten entsprechend der §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Prüfungsausschuss ist spätestens vier Wochen vor Antritt der Elternzeit mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (3) Der Prüfungsausschuss prüft im Falle des Absatzes 2, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden schriftlich mit. Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Master-Abschlussarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden.

§ 5 Flexible Fristen

- (1) Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss sind flexible Fristen zu ermöglichen, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. Dies gilt insbesondere für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen. Der Studierende ist dann berechtigt, einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die jeweils erforderlichen Voraussetzungen entfallen. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Er ist verpflichtet, Änderungen in den jeweiligen

Voraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Leistungen zu erbringen, ist berechtigt, auf Antrag beim Prüfungsausschuss einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist maximal drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. In allen Fällen hat/haben das/die Attest(e) die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.
- (3) Wer als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Mannheim oder einer anderen Hochschule oder des Studentwerks während mindestens eines Jahres tätig war, kann beim Rektor der Universität Mannheim unter Vorlage der erforderlichen Nachweise schriftlich beantragen, dass die in dieser Prüfungsordnung und in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung genannten Fristen verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beträgt maximal zwei Semester.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

1. Abschnitt: Zentraler Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät

§ 6 Mitglieder, Beschlussfähigkeit

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss für alle Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät gebildet. Ihm gehören ein nicht stimmberechtigtes studentisches Mitglied, ein Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes und mindestens drei Hochschullehrer im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG aus den an den Master-Studiengängen beteiligten Fachbereichen der Philosophischen Fakultät an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt.
- (2) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist für alle Mitglieder zulässig. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Bis zur Neubestellung führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, werden sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,
 1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden und/oder in einer solchen behandelt worden sind,
 2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist, oder
 4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 7 Zuständigkeit Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung eine anderweitige Zuständigkeit bestimmt ist, und achtet darauf, dass die hier festgelegten Bestimmungen eingehalten werden.
- (2) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder dessen Vorsitzenden sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist der Betroffene durch die Entscheidung beschwert, ist ihm diese zusätzlich mit einer entsprechenden Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage und einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Wird dem Widerspruch des Betroffenen nicht abgeholfen, ergeht ein Widerspruchsbescheid durch das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Die Mitglieder für Masterstudiengänge des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen, die ihrer Zuständigkeit unterliegen, anwesend zu sein. Ihnen ist Einsicht in alle prüfungsrelevanten Unterlagen zu gewähren.

§ 8 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zur Abnahme von studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie der abschließenden Masterprüfung sind in der Regel nur Hochschullehrer und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Abs. 1 Sätze 5 und 6 LHG aufgrund ihrer langjährigen erfolgreichen Lehrtätigkeit auf Vorschlag des Fakultätsvorstands übertragen hat, befugt. Prüfer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist/sind in der Regel der/die verantwortliche(n) Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, mindestens einen Masterabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Hochschulabschluss bzw. eine mindestens gleichwertige staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (4) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen, solange eine fachlich kompetente Bewertung und Benotung sichergestellt sind.
- (5) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit im Sinne des § 6 Abs. 3.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen

oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

- (2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
 - a) zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 - b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 - c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu beachten. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studiengangs ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.
- (4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.
- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.
- (6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Studien- oder Prüfungsleistung.

2. Abschnitt: Studienbüro

§ 10 Zuständigkeit Studienbüro

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung aller Studien- und Prüfungsleistungen sowie der abschließenden Masterprüfung ist das Studienbüro zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere
 1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte,
 2. die Mitteilung des/der Namen(s) des/der Prüfer(s) und dessen/deren Benachrichtigung über die Prüfung,
 3. die Entgegennahme der Zulassungsanträge und Meldungen der Studierenden zu den Prüfungen, einschließlich der Wiederholungsprüfungen beziehungsweise die Pflichtanmeldung zu Prüfungen und Wiederholungsprüfungen,
 4. die Führung der Prüfungsakten,
 5. die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
 6. die Entgegennahme von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses
 7. die technische Abwicklung der Prüfungen und die Regelung sowie Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen,
 8. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen und
 9. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushängung.

III. Prüfungsverfahren für den Master of Arts

1. Abschnitt: Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Anlage "Modulkatalog" dieser Prüfungsordnung regelt, welche der studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen mündlich oder schriftlich durchgeführt werden.
- (2) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden gestatten, gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. In beiden Fällen hat das Attest die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.
- (3) Stehen mehrere Prüfungsarten zur Erbringung einer studienbegleitenden Prüfungs- oder Studienleistung zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer über die Art, Gewichtung und Bestehenskriterien der zu erbringenden Leistung(en) und gibt diese im Voraus, in der Regel zum Vorlesungsbeginn, allgemein bekannt.

§ 12 Art und Form der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind studienbegleitende Leistungsnachweise (LN), die von einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen, z.B. in einer Übung, einem Praktikum oder Seminar, erbracht und entsprechend bescheinigt werden. Diese studienbegleitenden Leistungsnachweise sind bewertete (das heißt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesene) – aber nicht notwendigerweise auch benotete – Leistungen. Sie fließen nicht in die Gesamtnote mit ein.
- (2) Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind studienbegleitende Teilprüfungen (TP). Alle Teilprüfungen eines Moduls gehen im arithmetischen Mittel in die Modulnote ein.
- (3) Ein Modul gilt nur als bestanden, wenn jede/r einzelne LN und TP für sich "bestanden" bzw. mit "ausreichend" bewertet sind oder die MAP mit "ausreichend" bewertet ist. Ist eine Teilprüfung oder ein Leistungsnachweis für sich mit "nicht ausreichend" oder "nicht bestanden" bewertet, so sind nur diese Prüfungsleistungen und nicht das gesamte Modul gemäß § 16 zu wiederholen.

§ 13 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Alle studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind anmeldepflichtig.
- (2) Wer an einer studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen teilnehmen möchte, hat sich dafür innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist anzumelden. Einmal angemeldete studienbegleitende Prüfungen können in der Regel nur innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden.

§ 14 Studienbegleitende mündliche Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer als Gruppen- oder Einzelprüfung abgenommen. Die Dauer dieser Studien- oder Prüfungsleistung beträgt mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten je Studierenden.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Studien- oder Prüfungsleistung ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 15 Studienbegleitende schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist der Anlage „Modulkatalog“ zu entnehmen und soll in der Regel 90 Minuten (minimal 60 und maximal 180 Minuten) betragen.
- (2) Die Bewertung einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur soll drei Wochen, die in Form einer Hausarbeit (schriftliche Seminar- oder Projektarbeit) sechs Wochen nicht überschreiten. In Fällen, in denen die Bewertung zum endgültigen Nichtbestehen führt, muss die Bewertung durch einen Zweitgutachter erfolgen und begründet werden.
- (3) Zu Prüfende haben ihren schriftlichen Seminar- und Projektarbeiten und Abschlussarbeiten ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, so wird von der Korrektur der Hausarbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 16 Wiederholung oder Nichtbestehen von studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Studien- oder Prüfungsleistungen (TP und LN), die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden oder als „nicht bestanden“ gelten, können einmal wiederholt werden. Die Prüfungsfristen gemäß § 19 finden Anwendung.
- (2) Der Studierende kann bei Nichtbestehen der studienbegleitenden Wiederholungsprüfung in höchstens einem Fall einen dritten Versuch unternehmen.
- (3) Die Wiederholung einer im 1. Versuch bestandenen Prüfungsleistung im Rahmen einer TP zur Notenverbesserung ist während des gesamten Master-Studiums nur einmal möglich. Es zählt dann die bessere Note.
- (4) Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit, die Wiederholungsprüfungen vor Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters oder in der ersten Woche des folgenden Semesters stattfinden. Zwischen Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen. Die Wiederholungsprüfung wird dem Semester zugerechnet, in dem der erste Versuch stattfand. Die Prüfungsform „Hausarbeit“ sowie die schriftliche Master-Abschlussarbeit sind von den Regelungen in Satz 1 und 2 ausgenommen.
- (5) Wurde beim ersten Versuch einer studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ erteilt oder die Prüfung als „nicht bestanden“ gewertet, ist der Teilnehmer an der Wiederholungsprüfung desselben Semesters automatisch angemeldet. Im Bereich von Sprachpraxis-Veranstaltungen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Wurde die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist der Studierende verpflichtet, bei nächster Gelegenheit eine gleichwertige Veranstaltung zu belegen, soweit ihm dies im Rahmen der Regelung in Absatz 2 noch gestattet ist.
- (6) In den Fällen, in denen die Bewertung einer studienbegleitenden mündlichen Studien- oder Prüfungsleistung zum endgültigen Nichtbestehen führen kann, ist ein sachkundiger Beisitzer hinzuzuziehen. In Fällen, in denen die Bewertung einer schriftlichen studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistung zum endgültigen Nichtbestehen führen kann, ist die Bewertung durch einen Zweitgutachter zu überprüfen. Beide Gutachter müssen Prüfer nach § 8 sein.

§ 17 Notenbildung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem/den jeweiligen Prüfer/n

festgesetzt. Folgende Noten sind zu vergeben:

1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2,0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierteren Bewertung können Zahlzwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Noten sind mit jeweils einer Dezimalstelle zu vergeben. Bei gemittelten Noten werden alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.

2. Abschnitt: Masterprüfung

§ 18 Art und Aufbau der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus einer schriftlichen Master-Abschlussarbeit und einer anschließenden mündlichen Verteidigung der Master-Abschlussarbeit.
- (2) Der Studierende kann für die schriftliche Master-Abschlussarbeit Prüfer gemäß § 8 vorschlagen. Die Vorschläge sind soweit wie möglich zu berücksichtigen.

§ 19 Prüfungsfristen, Zulassung und Meldung zur Masterprüfung

- (1) Die abschließende Masterprüfung soll bis zum Ende des 4. Fachsemesters abgelegt werden. Wenn die Voraussetzungen zur abschließenden Masterprüfung gemäß Absatz 4 erfüllt sind, kann diese vorzeitig abgelegt werden.
- (2) Ist die gesamte Masterprüfung nicht bis zum Ende des 7. Fachsemesters abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch.
- (3) Überschreitet ein Studierender die in Abs. 2 genannte Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist gewähren. Diese wird zum nächsten regulären Prüfungstermin bestimmt, sofern es die vorgebrachten und anerkannten Versäumnisgründe zulassen.
- (4) Zur mündlichen Verteidigung der Master-Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer alle studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen gemäß der Anlage Modulkatalog erbracht sowie die schriftliche Master-Abschlussarbeit eingereicht hat, die zumindest mit "bestanden" bewertet wurde.
- (5) Sowohl die schriftliche Master-Abschlussarbeit als auch die mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit sind fristgerecht im Studienbüro anzumelden. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der schriftlichen Master-Abschlussarbeit sind vom Studienbüro aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

§ 20 Schriftliche Master-Abschlussarbeit

- (1) Die schriftliche Master-Abschlussarbeit wird in der Regel studienbegleitend während des 4. Semesters verfasst und eingereicht.
- (2) Die schriftliche Master-Abschlussarbeit ist eine Prüfungsleistung, in welcher der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Thema im Bereich „Sprache und Kommunikation“ selbstständig nach wissenschaftlichen Kriterien zu bearbeiten.
- (3) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung beträgt vier Monate. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Aus wichtigem Grund kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden und mit Befürwortung des betreuenden Prüfers die Bearbeitungszeit um bis zu acht Wochen verlängern.
- (4) Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung dieses Themas.
- (5) Die schriftliche Master-Abschlussarbeit kann von jedem Hochschullehrer und Privatdozenten der Universität Mannheim ausgegeben und betreut werden, der im Fach Sprache und Kommunikation einschlägige Lehrveranstaltungen anbietet. Hochschullehrer der Universität Mannheim aus anderen Bereichen können die Abschlussarbeit ausgeben, sofern sichergestellt ist, dass ein Hochschullehrer oder Privatdozent die Abschlussarbeit mit betreut. Der ausgebende Hochschullehrer oder Privatdozent kann weitere Personen als Betreuer zulassen.
- (6) Der Umfang der schriftlichen Master-Abschlussarbeit soll 60-80 Seiten nicht überschreiten. Die Abschlussarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Das Abfassen der Master-Abschlussarbeit in einer Fremdsprache ist grundsätzlich möglich, muss jedoch vor der Anmeldung vom betreuenden Hochschullehrer genehmigt werden, mit Einverständnis des zweiten Gutachters.
- (7) Zu Prüfende haben ihrer schriftlichen Master-Abschlussarbeit ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form verarbeitet, versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Abschlussarbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.

- (8) Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern jeweils der individuelle Beitrag klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar ist.
- (9) Die schriftliche Master-Abschlussarbeit ist fristgerecht in der Regel in zweifacher Ausfertigung beim Studienbüro abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist vom Studienbüro aktenkundig zu machen. Wird die schriftliche Master-Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgelie-

fert, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (10) Die schriftliche Master-Abschlussarbeit ist innerhalb von acht Wochen zu bewerten. Sie ist von zwei Prüfern unabhängig voneinander zu bewerten. Einer der Prüfer ist der ausgebende Hochschullehrer. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den zweiten Prüfer zu machen.
- (11) Die Note der schriftlichen Master-Abschlussarbeit wird aus den von den beiden Prüfern vergebenen Noten gemittelt. § 17 Abs. 1 gilt entsprechend. Es wird die Note vergeben, die dem Mittel am nächsten kommt. Im Zweifelsfall wird im Sinne des Studierenden abgerundet. Die schriftliche Master-Abschlussarbeit gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Ist die schriftliche Master-Abschlussprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und führt dies zum endgültigen Nichtbestehen, ist ein dritter Prüfer hinzuzuziehen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund der vorliegenden drei Gutachten.

§ 21 Mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit

- (1) Zur mündlichen Verteidigung der Master-Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer alle studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen erfolgreich erbracht sowie die schriftliche Master-Abschlussarbeit eingereicht hat. Die schriftliche Master-Abschlussarbeit muss zudem mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein.
- (2) Zur Abnahme der mündlichen Verteidigung der Master-Abschlussarbeit sind nur Professoren befugt. Die mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit ist von mindestens einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder von mehreren Prüfern abzunehmen. Die Prüfer führen das Prüfungsgespräch.
- (3) Die Kandidaten werden in der Regel einzeln geprüft. Der jeweilige Prüfer kann bestimmen, dass die Verteidigung der Master-Abschlussarbeit in einer Gruppe von maximal drei Kandidaten abgehalten wird. Die Kandidaten haben sich auf Verlangen vor Beginn der mündlichen Verteidigung der Master-Abschlussarbeit auszuweisen.
- (4) Die mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit dauert je Kandidat mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Inhalte, Ablauf und Ergebnis der jeweiligen mündlichen Verteidigung der Master-Abschlussarbeit sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von dem Prüfer und dem Beisitzer oder den Prüfern unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.
- (6) Das Ergebnis der mündlichen Verteidigung der Master-Abschlussarbeit wird dem Kandidaten im Anschluss an die Verteidigung vom Prüfer bekannt gegeben

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Für die Benotung der Leistungen der Masterprüfung gilt § 17 entsprechend.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die schriftliche Master-Abschlussarbeit und die mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

§ 23 Wiederholung der Masterprüfung

- (1) Eine schriftliche Master-Abschlussarbeit, die mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in

§ 19 Abs. 5 genannten Frist ist nur dann zulässig, wenn der Studierende beim ersten Versuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen schriftlichen Master-Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

- (2) Eine mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit, die mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist, kann in der in § 19 Abs. 2 genannten Frist einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Verteidigung der Master-Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

3. Abschnitt: Gesamtprüfung und Gesamtnote

§ 24 Art und Aufbau der Gesamtprüfung

- (1) Die Gesamtprüfung zum Erwerb des akademischen Grades "Master of Arts" besteht aus:

1. den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen,
2. der schriftlichen Master-Abschlussarbeit,
3. der mündlichen Verteidigung der Master-Abschlussarbeit.

- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden alle als endnotenrelevant ausgewiesenen Prüfungsleistungen (TP) berücksichtigt. Dabei werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:

1. Die einzelnen studienbegleitenden Modulnoten gehen zu 75 % in die Gesamtnote ein. Davon entfallen:
 - 12,5 % auf das Modul: Linguistische Methodik
 - 12,5 % auf das Modul: Linguistische Theorien
 - 12,5 % auf das Modul: Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung
 - 12,5 % auf das Modul: Interaktion und Test
 - 15 % auf das Projektmodul
 - 10 % auf das Wahlpflichtmodul

2. Die schriftliche Master-Abschlussarbeit geht zu 20 % in die Gesamtnote ein.

3. Die mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit geht zu 5 % in die Gesamtnote ein.

- (3) Die Gesamtnote ist mit einer Dezimalstelle zu vergeben. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	sehr gut
ab 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
ab 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend

- (4) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" verliehen.

- (5) Zusätzlich zur Gesamtnote kann im Diploma Supplement eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen werden, sofern die Voraussetzungen des folgenden Absatzes vorliegen:

A	für die besten 10%
B	für die nächsten 25%
C	für die nächsten 30 %
D	für die nächsten 25%
E	für die nächsten 10%

Die Berechnung erfolgt in der Regel jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge in der jeweiligen Studienrichtung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet für einen Abschlussjahrgang über die Ausweisung einer relativen Note. Er kann durch Beschluss weitere Abschlussjahrgänge in die Berechnung mit einbeziehen.

§ 25 Endgültiges Nichtbestehen der Gesamtprüfung

Die Gesamtprüfung ist nicht bestanden und der Master-Abschluss endgültig nicht erreicht, wenn die schriftliche Master-Abschlussarbeit oder die mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit oder eine studienbegleitende Studien- oder Prüfungsleistung in der letzten Wiederholung endgültig nicht bestanden ist.

§ 26 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) Studierenden, die ihre Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden haben, geht durch das Studienbüro ein Bescheid zu. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Hat der Studierende die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 27 Vergabe von ECTS-Punkten

- (1) Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Vorliegen einer individuellen Leistung, die mit mindestens "ausreichend" oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (2) ECTS-Punkte können gemäß der Anlage "Modulkatalog" jeweils entweder für ein gesamtes Modul oder für dessen Komponenten vergeben werden.
- (3) ECTS-Punkte sind nur dann zu vergeben, wenn die gemäß der Anlage "Modulkatalog" für das jeweilige Modul bzw. die Lehrveranstaltung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen ordnungsgemäß im Studienbüro angemeldet und erfolgreich absolviert worden sind.

§ 28 Masterzeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:
 1. die für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Module mit ihren Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
 2. das Thema und die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der schriftlichen Master-Abschlussarbeit sowie die Namen der Gutachter,

3. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch).

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung (mündliche Verteidigung der Master-Abschlussprüfung) erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

- (2) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes *Diploma Supplement* gemäß dem *European Diploma Supplement Model* beigefügt. Bestandteil des *Diploma Supplement* ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.

§ 29 Urkunde

- (1) Mit dem Masterzeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des Master-Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 30 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als „nicht bestanden“ und wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende von diesem Prüfungstermin ohne triftigen Grund außerhalb der vom Studienbüro nach § 13 Absatz 2 Satz 2 festgesetzten Rücknahmefrist zurücktritt (Rücktritt), zu diesem nicht erscheint (Versäumnis) oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Eine schriftliche Prüfung ist zum nächstmöglichen Termin nachzuholen, zu der der Studierende automatisch angemeldet wird; für eine mündliche Prüfung wird ein neuer Termin anberaumt. Ob bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse anzurechnen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Bei Krankheit des Studierenden beziehungsweise eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attests von einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Arzt verlangt werden. Ein ärztliches Attest hat die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.
- (4) Ein wichtiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit einer Prüfung unterzogen hat. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche beziehungsweise körperliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist.
- (5) Der Rücktritt ist jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung drei

Werktage verstrichen sind oder das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wurde, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Geltendmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

§ 31 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

- (1) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den/die Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- und/oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.
- (2) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und/oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- und/oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim erbracht werden.
- (3) Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 32 Ungültigkeit

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene(n) Note(n) nachträglich abändern und die Prüfung als ganz oder teilweise nicht bestanden erklären. Ist dadurch das Bestehen der Masterprüfung betroffen, kann er die entsprechenden Leistungspunkte aberkennen und die Gesamtprüfung gegebenenfalls für endgültig nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ und folglich die Gesamtprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erteilen. Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Masterurkunde einzuziehen, wenn

eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Gesamtprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.

- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Sofern die Prüfungsunterlagen nicht an den Geprüften herausgegeben wurden, ist diesem nach Abschluss einer jeden Prüfung, einschließlich der schriftlichen Master-Abschlussarbeit, auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen, das/die darauf bezogene(n) Gutachten/Bewertung(en) des/der Prüfer(s) und die Protokolle zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung zur Gesamtprüfung beim Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Prüfungsunterlagen werden drei Jahre lang im Studienbüro der Universität Mannheim aufbewahrt.

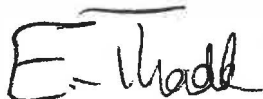
IV. Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie findet Anwendung für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Winter-Semester 2013 aufnehmen.
- (3) Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation der Universität Mannheim vom 20.07.2009 in der jeweils geltenden Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft. Sie gilt weiterhin fort für bereits eingeschriebene Studierende mit der Maßgabe, dass § 9 der neuen Prüfungsordnung (2013) an die Stelle des § 8 der PO 2009 tritt.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, 07. März 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



Anlage

V. Anlage: Modulkatalog

Insgesamt müssen mindestens drei der zu belegenden Seminare aus den Modulen „Linguistische Methodik“, „Linguistische Theorie“, „Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung“ und „Interaktion und Text“ mit je einer Hausarbeit mit einem Umfang von 20-25 Seiten abgeschlossen werden.

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
VL Methoden	Klausur	90 Min.	LN	4
Ü Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	Klausur	90 Min.	LN	4

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
S aus Angl. / Germ. / Rom.	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7
S aus Angl. / Germ. / Rom.	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
S aus Angl. / Germ. / Rom.	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7
S aus Angl. / Germ. / Rom.	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
S aus Angl. / Germ. / Rom.	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7
S aus Angl. / Germ. / Rom.	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
S aus Angl. / Germ. / Rom.	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7
S aus Angl. / Germ. / Rom.	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7

Prüfungsmodul				
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Projektseminar I	Study Proposal		TP	4
Projektseminar II	Präsentation Projektarbeit/ Vorstellung eines wissenschaftl. Aufsatzes		TP	4
Projektseminar III	Projektarbeit/ Tutorium		TP	8

Prüfungsmodul				
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Schriftliche Master-Abschlussarbeit			TP	20
Mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit		20-30 Min.	TP	2

Prüfungsmodul bzw. -fach				
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ü Niveaustufe IV (Romanistik) / Ü Advanced (Anglistik)	Klausur und semesterbegleitende schriftliche und/oder mündliche Teilleistungen	90 Min.	TP	4
Ü Niveaustufe IV (Romanistik) / Ü Advanced (Anglistik)	Klausur und semesterbegleitende schriftliche und/oder mündliche Teilleistungen	90 Min.	TP	4
Ü Niveaustufe IV (Romanistik) / Ü Advanced (Anglistik)	Klausur und semesterbegleitende schriftliche und/oder mündliche Teilleistungen	90 Min.	TP	4
VL Audiovisuelle Medien aus dem Angebot des Bachelors „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ ²	Klausur	90 Min.	TP	4
HS Audiovisuelle Medien aus dem Angebot des Bachelors „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ ³	Hausarbeit oder mündliche Prüfung		TP	7/8
Bis zu drei weitere Seminare aus dem Modul: Linguistische Theorien	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung		TP	7/14/21

¹ Die Mindest-ECTS-Punktzahl kann sowohl durch die Belegung eines einzelnen Moduls oder auch durch die Absolvierung bzw. beliebige Kombination mehrerer Module erreicht werden.

² Studierende, die einen Bachelor-Abschluss „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ an der Universität Mannheim gemacht haben, können auf Antrag beim Zentralen Prüfungsausschuss auch Angebote aus dem Master „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ besuchen.

³ Studierende, die einen Bachelor-Abschluss „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ an der Universität Mannheim gemacht haben, können auf Antrag beim Zentralen Prüfungsausschuss auch Angebote aus dem Master „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ besuchen.

Modul: Erweiterung Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung				
Bis zu drei weitere Seminare aus dem Modul: Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung		TP	7/14/21
Modul: Erweiterung Interaktion und Text				
Bis zu drei weitere Seminare aus dem Modul: Interaktion und Text	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung		TP	7/14/21
Modul: Erweiterung Linguistische Methodik				
Bis zu drei weitere Seminare aus dem Modul: Linguistische Methodik	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung		TP	7/14/21
Modul: Psychologie (zu wählen)				
VL Grundlagen der psychologischen Diagnostik			TP	4
VL Allgemeine Psychologie I: Wahrnehmung			TP	4
VL Allgemeine Psychologie I: Denken und Sprache			TP	4
VL Allgemeine Psychologie II: Motivation und Emotion			TP	4
VL Allgemeine Psychologie III: Lernen und Gedächtnis			TP	4
VL Biologische Psychologie			TP	4
VL Entwicklungspsychologie			TP	4
VL Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie			TP	4
VL Sozialpsychologie I			TP	4
VL Sozialpsychologie II			TP	4
VL Arbeits- und Organisationspsychologie			TP	4
VL Markt- und Werbepsychologie			TP	4
VL Klinische Psychologie			TP	4
VL Pädagogische Psychologie			TP	4

Summe ECTS-Punkte	120-122
--------------------------	----------------

⁴ Form, Art und Dauer der Prüfungen können variieren. Auf diese Prüfungen finden die Regelungen der Masterstudiengänge M.Sc. Psychologie mit dem Schwerpunkt Sozial- und Kognitions-psychologie bzw. mit Wirtschaftspsychologie in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim

vom 07. März 2013

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 27. Februar 2013 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim vom 20. Juni 2011 beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am 07. März 2013

Artikel 1

Änderung im Allgemeinen Teil

§ 1

§ 8 wird wie folgt neu geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus Master-Studiengängen einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im jeweiligen Land der Aufnahme werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist.“

2. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Es obliegt den Studierenden, die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 07. März 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang

„Wirtschaftsinformatik“

vom 07. März 2013

Aufgrund der §§ 34, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 27. Februar 2013 die nachstehende Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ beschlossen. Der Rektor hat dieser zugestimmt am 07. März 2013.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen	- 2 -
§ 1 - Gleichstellung	- 2 -
§ 2 - Geltungsbereich	- 2 -
§ 3 - Zweck der Prüfung	- 2 -
§ 4 - Akademischer Grad	- 2 -
§ 5 - Studium, Regelstudienzeit und ECTS	- 2 -
§ 6 - Mutterschutz, Elternzeit	- 3 -
§ 7 - Flexible Fristen	- 3 -
§ 8 - Prüfungsausschuss und Studienbüro	- 4 -
§ 9 - Prüfer, Beisitzer und Prüfungen	- 5 -
§ 10 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modul-, Bereichs- und Gesamtnote sowie der relativen Note	- 7 -
§ 11 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	- 9 -
§ 12 - Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen	- 10 -
II. Prüfungsverfahren	- 11 -
§ 13 - Orientierungsprüfung und Prüfungsfrist	- 11 -
§ 14 - Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren; Prüfungsanmeldung	- 12 -
§ 15 - Art und Aufbau der Prüfung	- 12 -
§ 16 - Bachelorarbeit	- 13 -
§ 17 - Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen	- 14 -
§ 18 - Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis und Prüfungsbescheinigung	- 14 -
III. Schlussbestimmungen	- 15 -
§ 19 - Ungültigkeit der Bachelorprüfung	- 15 -
§ 20 - Einsicht in die Prüfungsakten	- 16 -
§ 21 - Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	- 16 -

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Gleichstellung

(1) Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

(2) Der Senat der Universität Mannheim fordert alle Mitglieder der Universität Mannheim nachdrücklich dazu auf, dies in allen Bereichen zu berücksichtigen.

§ 2 - Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim.

§ 3 - Zweck der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und praktische Fertigkeiten erworben hat.

§ 4 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Mannheim den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc).

§ 5 - Studium, Regelstudienzeit und ECTS

(1) Das Bachelorstudium „Wirtschaftsinformatik“ besteht aus studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bachelorabschlussarbeit (Bachelorarbeit).

(2) Die Regelstudienzeit zum Erreichen des akademischen Grades beträgt sechs Semester.

(3) Das Studium umfasst Module im Umfang von 180 ECTS-Punkten. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand (work load) von 25-30 Stunden. Der Arbeitsaufwand beinhaltet den Besuch von Lehrveranstaltungen sowie Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, Prüfungen und die Zeit des Selbststudiums.

(4) Art, Umfang und die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den Modulen und der Abschlussarbeit sind in dieser Prüfungsordnung einschließlich ihrer Anlage 1 sowie ergänzend im Modulkatalog geregelt.

§ 6 - Mutterschutz, Elternzeit

(1) Auf schriftlichen Antrag einer Studierenden beim Prüfungsausschuss sind die Schutzzeiten der §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(3) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Prüfungsausschuss ist spätestens vier Wochen vor Antritt der Elternzeit mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(4) Der Prüfungsausschuss prüft im Falle des Absatzes 3, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden schriftlich mit. Die Bearbeitungszeit einer Bachelorarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die bereits gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema.

§ 7 - Flexible Fristen

(1) Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss sind flexible Fristen zu ermöglichen, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. Dies gilt insbesondere für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen. Der Studierende ist dann berechtigt, einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die jeweils erforderlichen Voraussetzungen entfallen. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Er ist verpflichtet, Änderungen in den jeweiligen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Leistungen zu erbringen, ist berechtigt, auf Antrag einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist maximal drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. In allen Fällen hat/haben

das/die Attest(e) die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.

(3) Wer als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Mannheim oder einer anderen Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres tätig war, kann beim Rektor der Universität Mannheim unter Vorlage der erforderlichen Nachweise schriftlich beantragen, dass die in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beträgt maximal zwei Semester.

§ 8 - Prüfungsausschuss und Studienbüro

(1) Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören drei Hochschullehrer oder Privatdozenten der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik und ein Vertreter der Studierenden mit beratender Stimme an. Die Amtszeit der Hochschullehrer oder Privatdozenten beträgt drei Jahre, die des Studierenden ein Jahr und beginnt jeweils am 01. August. Die mehrmalige Wiederbestellung ist für alle Mitglieder zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus, bestellt der Fakultätsrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fakultätsrat bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Diese besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

(4) Der Prüfungsausschuss trifft alle die Prüfungen betreffenden Entscheidungen, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit bestimmt ist. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Noten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung.

(5) Der Vorsitzende führt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden weitere Aufgaben übertragen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(7) Die Universität Mannheim hat zur verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen Studienbüros eingerichtet, die den Prüfungsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen. Den Studienbüros obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte;

2. Die Mitteilung des/der Namen(s) des/der Prüfer(s) und dessen/deren Benachrichtigung über die Prüfung;
3. Die Entgegennahme der Anmeldungen der Studierenden zu den Prüfungen beziehungsweise die Pflichtanmeldung zu Wiederholungsprüfungen;
4. Die Führung der Prüfungsakten;
5. Die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen;
6. Die Abwicklung der Prüfungen und, zusammen mit der betroffenen Fakultät, die Regelung und Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen;
7. Die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen;
8. Die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushängung.

(8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 – Prüfer, Beisitzer und Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind in der Regel nur Hochschullehrer im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG befugt und diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gem. § 52 Abs. 1 Sätze 5 und 6 LHG aufgrund ihrer langjährigen erfolgreichen Lehrtätigkeit und auf Vorschlag des Fakultätsvorstands übertragen hat.

(3) Beisitzer darf sein, wer in demselben oder einem verwandten Fach eine Bachelorprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 8 Abs. 3 entsprechend. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Die Ausgabe der Themen von Bachelorarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung der Arbeiten können alle Prüfungsbefugten nach Abs. 2 vornehmen.

(6) Jeder Prüfer kann einen oder mehrere Korrekturassistenten einsetzen; er stellt dabei die fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.

(7) Prüfungsleistungen erfolgen in der Regel studienbegleitend und sind mit Ausnahme der Bachelorarbeit inhaltlich einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordnet. Prüfungsleistungen sind:

1. schriftliche Prüfungen (z.B. Klausuren, Hausarbeiten),
2. mündliche Prüfungen,
3. praktische Prüfungen (z.B. Programmierstate),
4. bewertete Übungen und Hausarbeiten (z.B. Case Studies, Fallstudien, Präsentationen usw.) und die
5. Bachelorarbeit.

Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht, aber nicht benotet werden.

Die Anforderungen und die Ausgestaltung der einzelnen Prüfungsleistungen sind in dieser Prüfungsordnung nebst Anlage sowie ergänzend im Modulkatalog geregelt. Soweit dort keine abschließende Regelung getroffen ist, werden Anzahl, Form, Umfang und Gewichtung der zu erbringenden Prüfungsleistung den Kandidaten spätestens mit Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben und dem Studienbüro mitgeteilt.

(8) Module können in Deutsch oder Englisch stattfinden. Die Sprache eines Moduls wird im Modulkatalog ausgewiesen. Der Prüfungsausschuss kann frühzeitig vor Beginn einer Veranstaltung beschließen, dass die Veranstaltung abweichend von der Festlegung im Modulkatalog in der jeweils anderen Sprache stattfindet. Die Entscheidung muss den Studierenden rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung durch Aushang oder auf einem anderen geeigneten Weg mitgeteilt werden.

(9) Schriftliche Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple Choice) sind in der Regel ausgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine schriftliche Prüfung auch ganz oder teilweise in Form des Antwortwahlverfahrens stattfinden. Wird die Klausur im Antwortwahlverfahren durchgeführt, hat die Klausurinstruktion deutlich zu machen, wie viele der angegebenen Antwortalternativen jeweils korrekt sind, wie die Punkteverteilung erfolgt, ab welcher Punktmenge die Klausur bestanden ist und wo die relative Bestehensgrenze liegt. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Studierende insgesamt mindestens die angegebene Prozentzahl der möglichen Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze); die Prüfung ist auch bestanden, wenn der Studierende die relative Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Wird die Prüfung nur teilweise im Antwortwahlverfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften der vorstehenden Absätze für diesen Teil entsprechend.

(10) Die regelmäßige Teilnahme an Seminaren, Praktika und Projekten kann als Voraussetzung für das Erbringen einer Studien- oder Prüfungsleistung verlangt werden, wenn die Qualität der Lehrveranstaltung die Anwesenheit und die aktive Teilnahme der Studierenden erforderlich macht.

(11) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder

teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(12) In den schriftlichen Prüfungen und Hausarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie bekannt.

(13) Prüfungsausschuss und Prüfer sind berechtigt, bei Hausarbeiten, der Bachelorarbeit oder ähnlichen Arbeiten eine Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. Die Kandidaten reichen bei den Prüfern für die Bewertung dieser Arbeiten Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform ein. Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gem. § 3 Abs. 6 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden.

(14) Über jede Prüfung ist von den Aufsichtführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben, es sei denn die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Art der Prüfung (z.B. Hausarbeiten).

(15) Klausuren an der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik dauern in der Regel 90 Minuten; die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel etwa 30 Minuten je Kandidat. Näheres regelt der Modulkatalog.

(16) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

(17) Prüfungen in fakultätsexternen Modulen richten sich nach den jeweiligen Prüfungsregelungen der Studien- und/oder Prüfungsordnung der anbietenden Fakultät oder Abteilung.

§ 10 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modul-, Bereichs- und Gesamtnote sowie der relativen Note

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

1,0 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2,0 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3,0 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bewertungen von Prüfungen anderer Fakultäten können von diesem Schema abweichen.

Die Bewertung von Prüfungsleistungen, die in Form einer Klausur erbracht werden, soll vier Wochen nicht überschreiten. Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen.

(2) Ein Modul kann aus einer Prüfungsleistung bestehen oder sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Besteht ein Modul aus nur einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der nach Abs. 1 benoteten Prüfungsleistung. Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, entspricht die Modulnote jener Note gem. Abs. 1 und 6, die dem entsprechend der Gewichtung errechneten Mittel aus allen Teilleistungen am nächsten kommt:

1,0 bis einschließlich 1,1 = 1,0
1,2 bis einschließlich 1,5 = 1,3
1,6 bis einschließlich 1,8 = 1,7
1,9 bis einschließlich 2,1 = 2,0
2,2 bis einschließlich 2,5 = 2,3
2,6 bis einschließlich 2,8 = 2,7
2,9 bis einschließlich 3,1 = 3,0
3,2 bis einschließlich 3,5 = 3,3
3,6 bis einschließlich 3,8 = 3,7
3,9 bis einschließlich 4,0 = 4,0.

Abweichend von Satz 3 entspricht, sofern bei mehreren Prüfungsleistungen eines Moduls das entsprechend der Gewichtung errechnete Mittel aus allen Teilleistungen 4,1 oder schlechter ergibt, die Modulnote der Note 5,0.

(3) Module, die mit mindestens „4,0“ abgeschlossen werden, sind bestanden. Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, bestimmt der Prüfer, ob das Modul nur dann bestanden ist, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens „4,0“ bewertet wurde oder ob eine Verrechnung von nicht bestandenen und bestandenen Prüfungsleistungen entsprechend der Gewichtung erfolgt. Die Art der Berechnung der Modulnote ist den Kandidaten spätestens mit Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(4) ECTS-Punkte laut Anlage 1 werden nur für bestandene Module vergeben. Dies setzt das Vorliegen einer individuellen Leistung voraus.

(5) Für die Bereiche laut § 15 Abs. 1 Ziffer 1- 5 und 7 werden Bereichsnoten vergeben. Die Noten für die Bereiche errechnen sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der bestandenen Module.

(6) Bei der Bildung der Modul-, Bereichs- und Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den Noten gemäß Abs. 5 sowie der Note des Wahlfachs, des Seminars und der Bachelorarbeit als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel errechnet.

Die Gesamtnote und die Bereichsnoten lauten bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

ab 1,6 bis 2,5 = gut,

ab 2,6 bis 3,5 = befriedigend,

ab 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

(8) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement eine relative Note nach folgendem Schema ausgewiesen:

A = für die besten 10%

B = für die nächsten 25%;

C = für die nächsten 30%;

D = für die nächsten 25%;

E = für die nächsten 10%.

Die Berechnung erfolgt jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge im jeweiligen Studiengang. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann durch Beschluss weitere Abschlussjahrgänge in die Berechnung mit einbeziehen.

(9) Vor Vorliegen der Gesamtnote kann Studierenden ab einer ECTS-Punktzahl von 30 auf Antrag auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen werden. Diese berechnet sich als das mit ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller zum Zeitpunkt des Antrages bestandenen und bewerteten Module.

§ 11 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "5,0" bewertet, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe nicht oder zu spät zu einer Prüfung erscheint und daher an der Prüfung, zu der er angemeldet ist, nicht teilnimmt oder nicht mitwirkt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von dieser zurücktritt. Dies gilt auch für die Nichtbearbeitung der Klausur.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden sie anerkannt, ist die betreffende Prüfung im unmittelbar folgenden Prüfungstermin abzulegen (Pflichtanmeldung durch das Studienbüro). Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen und wird ein Rücktritt für eine Prüfungsleistung beantragt und anerkannt, so gilt dieser für das gesamte Modul.

(3) Bei Krankheit des Studierenden beziehungsweise eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attests von einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Arzt verlangt werden. Ein ärztliches Attest hat die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.

(4) Versucht ein Kandidat das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Prüfungsunterlagen oder Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt das betreffende Modul als mit "5,0" bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfung als mit "5,0" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Bewertung "5,0" kann auch dann vergeben werden, wenn die Verfehlung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt wird.

§ 12 - Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. § 32 Absatz 2 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes bleibt unberührt.

(2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für

Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

II. Prüfungsverfahren

§ 13 - Orientierungsprüfung und Prüfungsfrist

(1) Durch die Orientierungsprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Sie dient auch der Selbstkontrolle des Studierenden über seine Eignung für den gewählten Studiengang und seinen Kenntnisstand in den wissenschaftlichen Grundlagen des Studienganges.

(2) Zum Bestehen der Orientierungsprüfung sind bis Ende des zweiten Fachsemesters insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkte zu erbringen. Ist die Orientierungsprüfung nicht bis spätestens zum Ende des dritten Fachsemesters abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden unter Würdigung aller von diesem geltend und glaubhaft gemachten Gründe.

(3) Module, die Teil der Orientierungsprüfung sind, können nur einmal wiederholt werden.

(4) Ist die Bachelorprüfung nicht bis zum Ende des neunten Fachsemesters bestanden, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden unter Würdigung aller von diesem geltend und glaubhaft gemachten Gründe.

§ 14 - Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren; Prüfungsanmeldung

(1) Zu den Prüfungen ist zugelassen, wer mindestens für das Semester, an dessen Ende er sich der Prüfung unterziehen will, an der Universität Mannheim im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ immatrikuliert ist.

(2) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Prüfungsanspruch wegen Fristüberschreitung verloren ist und/oder der Kandidat eine Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder
2. der Kandidat die Diplom-, Magister-, Bachelor-, oder Masterprüfung im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ oder in einem Studiengang mit informatischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
3. der Kandidat sich an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in einem Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichen oder informatischen Inhalten in einem Prüfungsverfahren befindet, es sei denn, es handelt sich um ein Prüfungsverfahren im Rahmen eines von der Universität Mannheim genehmigten Parallelstudiums, oder
4. die formalen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Diese werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.

(3) Kandidaten, die an einer studienbegleitenden Prüfung teilnehmen möchten, haben sich dafür innerhalb der von den Studienbüros festgesetzten Frist anzumelden.

(4) Von einem einmal angemeldeten Modul kann, ohne die Geltend- und Glaubhaftmachung eines wichtigen Grundes, bis eine Woche vor Prüfungstermin zurückgetreten werden, sofern nicht schon andere zum Modul gehörende Prüfungsleistungen absolviert wurden bzw. gegenwärtig abgelegt werden. Ein entsprechender Antrag ist beim Studienbüro zu stellen.

§ 15 - Art und Aufbau der Prüfung

(1) Im Rahmen der Bachelorprüfung sind einschließlich der Bachelorarbeit studienbegleitenden Prüfungen von insgesamt 180 ECTS-Punkten in folgenden Bereichen abzulegen:

1. Grundlagen Wirtschaftsinformatik (24 ECTS)
2. Grundlagen Informatik (57 ECTS)
3. Grundlagen Betriebswirtschaftslehre (30 ECTS)
4. Grundlagen Mathematik und Statistik (25 ECTS)
5. Vertiefung (12 ECTS)
6. Wahlfach (6 ECTS)
7. Schlüsselqualifikationen (9 ECTS)
8. Seminar (5 ECTS)
9. Bachelorarbeit (12 ECTS)

(2) Kandidaten können sich bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung bestanden haben, mit Genehmigung des Prüfungsausschusses weiteren als den vorgeschriebenen Prüfungen aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik unterziehen. Hierfür muss die Meldung spätestens mit der Meldung zur letzten regulären Prüfungsleistung im Studienbüro erfolgt sein. Auf Antrag des Kandidaten wird die zusätzliche Note in das Transcript of Records aufgenommen, wenn die Aufnahme vor dessen Ausfertigung beantragt wird. Bei der Festsetzung der Gesamtnote gemäß § 10 wird das Ergebnis nicht berücksichtigt.

(3) Prüfungs- und Studienleistungen können in Urlaubssemestern weder angemeldet noch erbracht werden. § 61 Abs. 3 Satz 2 LHG bleibt unberührt.

§ 16 - Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel studienbegleitend während des 6. Semesters verfasst.

(2) Mit der Bachelorarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Der Betreuer stellt dem Kandidaten ein Thema. Der Kandidat kann hierfür Vorschläge einreichen; dadurch wird jedoch kein Anspruch auf Zuteilung des vorgeschlagenen Themas begründet.

(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Der Betreuer meldet den Beginn der Bearbeitungszeit, das Thema und die fristgerechte Abgabe der Bachelorarbeit an das Studienbüro.

(5) Die Bachelorarbeit ist bei dem Betreuer in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form abzugeben.

(6) In die Abschlussarbeit hat der Kandidat eine unterschriebene schriftliche Erklärung folgenden Inhalts aufzunehmen:

"Hiermit versichere ich, dass diese Abschlussarbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen.

Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann."

Von der Korrektur der Arbeit kann abgesehen werden, wenn die Erklärung nicht erteilt wird.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten und in Absprache mit dem Betreuer der Bachelorarbeit einen Aufschub für die Abgabe der Arbeit von maximal vier Wochen gewähren.

(8) Die Bachelorarbeit wird von dem Prüfer, der die Bachelorarbeit betreut hat, begutachtet und bewertet. Es ist ein zweiter Prüfer zu benennen, wenn der Erstprüfer die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet hat und dies zum endgültigen Nichtbestehen führt. Bei voneinander abweichenden Einzelbewertungen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. § 10 Absatz 2 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Eine nicht fristgerecht abgegebene Bachelorarbeit wird mit "5,0" bewertet. Sätze 2 bis 4 finden in diesem Fall keine Anwendung.

(9) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung mit "5,0" einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Die Anmeldung zur Wiederholung der Bachelorarbeit muss spätestens bis zum Beginn des auf den Fehlversuch folgenden Semesters erfolgen. Der Kandidat wendet sich für die Vergabe eines neuen Themas an den bereits zugeteilten Prüfer. Dieser meldet das neue Thema und die neue Abgabefrist an das Studienbüro. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen neuen Prüfer für die Abschlussarbeit zuweisen.

§ 17 - Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Nicht bestandene Module gemäß Anlage 1 können einmal wiederholt werden. Setzt sich das nichtbestandene Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so ist nur die nicht bestandene Prüfungsleistung zu wiederholen. Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Termin erfolgen (Pflichtanmeldung durch das Studienbüro).

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur für insgesamt höchstens zwei Module zulässig. § 13 Abs. 3 bleibt unberührt. Der Einsatz einer nicht verbrauchten zweiten Wiederholung für eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Vor Inanspruchnahme jeder zweiten Wiederholung wird empfohlen, eine Studienberatung wahrzunehmen. Die Beratung kann von jedem Prüfungsbefugten gemäß § 9 Abs. 2 durchgeführt werden.

(3) Kandidaten, die aufgrund eines Auslandsaufenthaltes bei einer Wiederholungsprüfung nicht anwesend sind, können beim Studienbüro eine Verlegung der Pflichtanmeldung beantragen.

(4) Die Wiederholung eines bestandenen Moduls ist nicht zulässig.

§ 18 - Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis und Prüfungsbescheinigung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben worden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul im letztmöglichen Wiederholungsversuch nicht bestanden ist.

(3) Bei überragenden Leistungen (bis Gesamtnote 1,2) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" auf Zeugnis und Urkunde ausgewiesen.

(4) Über die bestandene Bachelorprüfung wird dem Kandidaten ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:

- sämtliche Bereiche gemäß § 15 Abs. 1. Diese werden mit ihren ECTS-Punkten und Noten aufgeführt (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
- das Thema der Bachelorarbeit sowie den Namen der betreuenden Fachperson,
- die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch).

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist dieser Tag datumsmäßig nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(5) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Bachelorprüfung bzw. das Gesamturteil nach Abs. 3 enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(6) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(7) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.

(8) Über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein gesonderter Bescheid des Prüfungsausschusses.

(9) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch wegen Fristüberschreitung verloren, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung erstellt, welche die erbrachten Module und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 19 - Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des

Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 20 - Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss jeder Prüfungsleistung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in das Gutachten der Prüfer gewährt.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntmachung der Benotung der Prüfungsleistung bei den einsichtsgewährenden Stellen (Lehrstuhl bzw. Studienbüro) zu stellen. Diese bestimmen Ort und Zeit.

§ 21 - Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. August 2013 in Kraft und gilt ausschließlich für Studierende, die ihr Studium ab dem Herbst-/Wintersemester 2013/14 zum ersten Fachsemester aufnehmen bzw. für Studierende, die das Studium im höheren Fachsemester ab dem Herbst-/Wintersemester 2014/15 aufnehmen.

(2) Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science Wirtschaftsinformatik vom 20. April 2011 (Bek. Des Rektorats Nr. 11/2011 vom 02. Mai 2011, S. 37 ff.) tritt gleichzeitig außer Kraft. Sie gilt fort für diejenigen Studierenden, die ihr Studium am Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Mannheim vor dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben bzw. für Studierende, die das Studium zum Herbst-/Wintersemester 2013/14 im höheren Fachsemester aufnehmen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 07. März 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden

Rektor



Anlage 1: Modulübersicht für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“

1. Grundlagen Wirtschaftsinformatik

Modulkürzel	Modul	ECTS
IS 201	Wirtschaftsinformatik I	6
IS 202	Wirtschaftsinformatik II	6
IS 203	Wirtschaftsinformatik III	6
IS 204	Wirtschaftsinformatik IV	6
		24

2. Grundlagen Informatik

Modulkürzel	Modul	ECTS
CS 301	Formale Grundlagen der Informatik	6
CS 302	Praktische Informatik I	8
CS 303	Praktische Informatik II	6
CS 304	Programmierpraktikum I	5
CS 305	Programmierpraktikum II	5
CS 306	Praktikum Software Engineering	5
CS 307	Algorithmen und Datenstrukturen	8
CS 308	Softwaretechnik I	6
CS 309	Datenbanksysteme I	8
		57

3. Grundlagen Betriebswirtschaftslehre

Fünf Veranstaltungen aus dem Bereich „Grundlagen Betriebswirtschaftslehre“ im Umfang von 30 ECTS. Die sechste Veranstaltung aus diesem Bereich kann im Rahmen des Wahlfaches oder der Vertiefung belegt werden.

Modulkürzel	Modul	ECTS
	Marketing	6
	Produktion	6
	Internes Rechnungswesen	6
	Grundlagen des externen Rechnungswesens	6
	Finanzwirtschaft	6
	Management	6
Wahl von fünf aus sechs Veranstaltungen		30

4. Grundlagen Mathematik und Statistik

Modulkürzel	Modul	ECTS
MAT 304	Lineare Algebra	9
ANA 301	Analysis für Wirtschaftsinformatiker	8
	Grundlagen der Statistik	8
		25

5. Vertiefung

Veranstaltungen aus dem Bereich „Vertiefung“ gemäß Modulkatalog im Umfang von 12 ECTS. Möglich ist auch die Wahl der noch fehlenden sechsten Veranstaltung aus dem Bereich „Grundlagen Betriebswirtschaftslehre“.

6. Wahlfach

Eine Veranstaltung aus dem Bereich „Wahlfach“ gemäß Modulkatalog im Umfang von 6 ECTS. Möglich ist auch die Wahl der noch fehlenden sechsten Veranstaltung aus dem Bereich „Grundlagen Betriebswirtschaftslehre“.

7. Schlüsselqualifikationen

Modulkürzel	Modul	ECTS
	Zeit- und Selbstmanagement	3
	Präsentationskompetenz und Rhetorik	3
	Change- und Projektmanagement	3
		9

8. Seminar

Ein Seminar gemäß Modulkatalog im Umfang von 5 ECTS

Modulkürzel	Modul	ECTS
SM 441	Seminar	5
		5

9. Bachelorarbeit

Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS

Modulkürzel	Modul	ECTS
BA 450	Bachelorarbeit	12
		12

**1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
Wirtschaftsinformatik an der Universität Mannheim**

vom 07. März 2013

Aufgrund der §§ 34 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 27. Februar 2013 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Mannheim vom 20. April 2011 beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am 07. März 2013

Artikel 1

§ 1

In § 3 werden die Absätze 3 bis 6 ersatzlos gestrichen.

§ 2

Nach § 3 wird folgender § 3a neu eingefügt:

„§ 3a - Mutterschutz und Elternzeit

(1) Auf schriftlichen Antrag einer Studierenden beim Prüfungsausschuss sind die Schutzzeiten der §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(3) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Prüfungsausschuss ist spätestens vier Wochen vor Antritt der Elternzeit mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(4) Der Prüfungsausschuss prüft im Falle des Absatzes 3, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden schriftlich mit. Die Bearbeitungszeit einer Bachelorarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die bereits gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema.“

§ 3

Nach § 3a wird folgender § 3b neu eingefügt:

„§ 3b - Flexible Fristen

(1) Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss sind flexible Fristen zu ermöglichen, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. Dies gilt insbesondere für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen. Der Studierende ist dann berechtigt, einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die jeweils erforderlichen Voraussetzungen entfallen. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Er ist verpflichtet, Änderungen in den jeweiligen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Leistungen zu erbringen, ist berechtigt, auf Antrag einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist maximal drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. In allen Fällen hat/haben das/die Attest(e) die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.

(3) Wer als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Mannheim oder einer anderen Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres tätig war, kann beim Rektor der Universität Mannheim unter Vorlage der erforderlichen Nachweise schriftlich beantragen, dass die in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beträgt maximal zwei Semester.“

§ 4

1.) In § 6 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind in der Regel nur Hochschullehrer im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG befugt und diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gem. § 52 Abs. 1 Sätze 5 und 6 LHG aufgrund ihrer langjährigen erfolgreichen Lehrtätigkeit und auf Vorschlag des Fakultätsvorstands übertragen hat.“

2.) In § 6 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a neu eingefügt:

„(2a) Jeder Prüfer kann einen oder mehrere Korrekturassistenten einsetzen; er stellt dabei die fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.“

§ 5

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 - Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. § 32 Absatz 2 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes bleibt unberührt.

(2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote

einzu beziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.“

§ 6

In § 9 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 neu eingefügt:

„(6) Kandidaten können sich bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung bestanden haben, mit Genehmigung des Prüfungsausschusses weiteren als den vorgeschriebenen Prüfungen aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik unterziehen. Hierfür muss die Meldung spätestens mit der Meldung zur letzten regulären Prüfungsleistung im Studienbüro erfolgt sein. Auf Antrag des Kandidaten wird die zusätzliche Note in das Transcript of Records aufgenommen, wenn die Aufnahme vor dessen Ausfertigung beantragt wird. Bei der Festsetzung der Gesamtnote gemäß § 13 wird das Ergebnis nicht berücksichtigt.“

§ 7

In § 12 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 13 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

§ 8

1.) In § 13 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

1,0 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2,0 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3,0 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.“

2.) In § 13 Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 neu angefügt:

„Bewertungen von Prüfungen anderer Fakultäten können von diesem Schema abweichen.“

3.) In § 13 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a neu eingefügt:

„(1a) Die Bewertung von Prüfungsleistungen, die in Form einer Klausur erbracht werden, soll vier Wochen nicht überschreiten. Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen.“

4.) In § 13 Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „gemäß § 13 Abs. 6“ gestrichen.

5.) In § 13 Absatz 8 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(8) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

A für die besten 10%

B für die nächsten 25%

C für die nächsten 30 %

D für die nächsten 25%

E für die nächsten 10%.“

6.) In § 13 wird nach Absatz 9 folgender Absatz 10 neu eingefügt:

„(10) Vor Vorliegen der Gesamtnote kann Studierenden ab einer ECTS-Punktzahl von 30 auf Antrag auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen werden. Diese berechnet sich als das mit ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller zum Zeitpunkt des Antrages bestandenen und bewerteten Module.“

§ 9

In § 16 Absatz 1 Satz 2 wird die Ziffer „9“ gestrichen.

§ 10

In § 22 Absatz 3 Satz 2 wird der vierte Unterpunkt gestrichen.“

§ 11

In § 23 Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Bachelorprüfung bzw. das Gesamturteil nach § 13 Abs. 9 enthält.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, 07. März 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



7. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik

vom 07. März 2013

Aufgrund der §§ 34 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 27. Februar 2013 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 21.08.2006 beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am 07. März 2013

Artikel 1

§ 1

- 1.) In § 3 Absatz 2 wird Satz 4 ersatzlos gestrichen.
- 2.) In § 3 wird Absatz 5 ersatzlos gestrichen.

§ 2

Nach § 3 wird folgender § 3a neu eingefügt:

„§ 3a - Mutterschutz und Elternzeit

(1) Auf schriftlichen Antrag einer Studierenden beim Prüfungsausschuss sind die Schutzzeiten der §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(3) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Prüfungsausschuss ist spätestens vier Wochen vor Antritt der Elternzeit mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(4) Der Prüfungsausschuss prüft im Falle des Absatzes 3, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden schriftlich mit. Die Bearbeitungszeit einer Bachelorarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die

bereits gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema.“

§ 3

Nach § 3a wird folgender § 3b neu eingefügt:

„§ 3b - Flexible Fristen

(1) Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss sind flexible Fristen zu ermöglichen, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. Dies gilt insbesondere für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen. Der Studierende ist dann berechtigt, einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die jeweils erforderlichen Voraussetzungen entfallen. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Er ist verpflichtet, Änderungen in den jeweiligen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Leistungen zu erbringen, ist berechtigt, auf Antrag einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist maximal drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. In allen Fällen hat/haben das/die Attest(e) die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.

(3) Wer als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Mannheim oder einer anderen Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres tätig war, kann beim Rektor der Universität Mannheim unter Vorlage der erforderlichen Nachweise schriftlich beantragen, dass die in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beträgt maximal zwei Semester.“

§ 4

1.) In § 5 Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind in der Regel nur Hochschullehrer im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG befugt und diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die

Prüfungsbefugnis gem. § 52 Abs. 1 Sätze 5 und 6 LHG aufgrund ihrer langjährigen erfolgreichen Lehrtätigkeit und auf Vorschlag des Fakultätsvorstands übertragen hat.“

2.) In § 5 Absatz 2 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

3.) In § 5 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a neu eingefügt:

„(2a) Jeder Prüfer kann einen oder mehrere Korrekturassistenten einsetzen; er stellt dabei die fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.“

4.) In § 5 wird Absatz 8 ersatzlos gestrichen.

§ 5

1.) In § 6 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

1,0 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2,0 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3,0 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.“

2.) In § 6 Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 neu angefügt:

„Bewertungen von Prüfungen anderer Fakultäten können von diesem Schema abweichen.“

3.) In § 6 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a neu eingefügt:

„(1a) Die Bewertung von Prüfungsleistungen, die in Form einer Klausur erbracht werden, soll vier Wochen nicht überschreiten. Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen.“

4.) In § 6 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 9 neu eingefügt:

„(10) Vor Vorliegen der Gesamtnote kann Studierenden ab einer ECTS-Punktzahl von 30 auf Antrag auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen werden. Diese berechnet sich als das mit ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller zum Zeitpunkt des Antrages bestandenen und bewerteten Module.“

§ 6

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 - Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. § 32 Absatz 2 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes bleibt unberührt.

(2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.“

§ 7

In § 11 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 neu eingefügt:

„(7) Kandidaten können sich bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung bestanden haben, mit Genehmigung des Prüfungsausschusses weiteren als den vorgeschriebenen Prüfungen aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik unterziehen. Hierfür muss die Meldung spätestens mit der Meldung zur letzten regulären Prüfungsleistung im Studienbüro erfolgt sein. Auf Antrag des Kandidaten wird die zusätzliche Note in das Transcript of Records aufgenommen, wenn die Aufnahme vor dessen Ausfertigung beantragt wird. Bei der Festsetzung der Gesamtnote gemäß § 6 wird das Ergebnis nicht berücksichtigt.“

§ 8

1.) In § 14 Absatz 3 Satz 2 wird der vierte Unterpunkt gestrichen.

2.) In § 14 Absatz 3 wird Satz 4 durch die folgenden Sätze 4 und 5 ersetzt:

„Ist dieser Tag datumsmäßig nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.“

3.) In § 14 Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Bachelorprüfung bzw. das Prädikat nach § 6 Abs. 8 enthält.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Herbst-/Wintersemester 2010/2011 und vor dem Herbst-/Wintersemester 2011/2012 ihr Studium im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Mannheim aufgenommen haben.

Für Studierende, die vor dem Herbst-/Wintersemester 2010/2011 ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Mannheim aufgenommen haben und noch unter der Prüfungsordnung der

Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 21. August 2006 in der Fassung vom 11. Dezember 2009 studieren, gilt diese Änderungssatzung mit der Maßgabe, dass

- 1.) in Artikel 1 § 1 Ziff. 1 die Angabe „Satz 4“ durch „Satz 2“ ersetzt wird und
- 2.) in Artikel 1 § 4 Ziff. 2 die Angabe „Absatz 8“ durch „Absatz 7“ ersetzt wird.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, 07. März 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



7. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim

vom 07. März 2013

Aufgrund der §§ 34 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 27. Februar 2013 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim vom 22. Mai 2008 beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am 07. März 2013

Artikel 1

§ 1

1.) In § 3 Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand (work load) von 25-30 Stunden.“

2.) In § 3 wird in Absatz 1 nach Satz 3 folgender Satz 4 neu eingefügt:

„Der Arbeitsaufwand beinhaltet den Besuch von Lehrveranstaltungen sowie Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, Prüfungen und die Zeit des Selbststudiums.“

3.) In § 3 Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf den neuen Schwerpunkt gilt § 7 Abs. 1 entsprechend.“

4.) In § 3 wird Absatz 5 gestrichen.

§ 2

Nach § 3 wird folgender § 3a neu eingefügt:

„§ 3a Mutterschutz und Elternzeit

(1) Auf schriftlichen Antrag einer Studierenden beim Prüfungsausschuss sind die Schutzzeiten der §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(3) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen. Dem Prüfungsausschuss ist spätestens vier Wochen vor Antritt der Elternzeit mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(4) Der Prüfungsausschuss prüft im Falle des Absatzes 3, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden schriftlich mit. Die Bearbeitungszeit einer Bachelorarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die bereits gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema.“

§ 3

Nach § 3a wird folgender § 3b neu eingefügt:

„§ 3b Flexible Fristen

(1) Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss sind flexible Fristen zu ermöglichen, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. Dies gilt insbesondere für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen. Der Studierende ist dann berechtigt, einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die jeweils erforderlichen Voraussetzungen entfallen. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Er ist verpflichtet, Änderungen in den jeweiligen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Leistungen zu erbringen, ist berechtigt, auf Antrag einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist maximal drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. In allen Fällen hat/haben das/die Attest(e) die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.

(3) Wer als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Mannheim oder einer anderen Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres tätig war, kann beim Rektor der Universität Mannheim unter Vorlage der erforderlichen Nachweise schriftlich beantragen, dass die in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beträgt maximal zwei Semester.“

§ 4

1.) § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsmathematik“ wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören ein Vertreter der Studierenden mit beratender Stimme, ein akademischer Mitarbeiter und mindestens drei Hochschullehrer oder Privatdozenten der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik an. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Hochschullehrer oder Privatdozenten und des akademischen Mitarbeiters beträgt drei Jahre, die des Studierenden ein Jahr. Sie beginnt jeweils mit dem Herbst-/Wintersemester. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus, bestellt der Fakultätsrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.“

2.) In § 4 Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Der Prüfungsausschuss trifft alle die Prüfungen betreffenden Entscheidungen, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit besteht.“

§ 5

1. In § 6 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind in der Regel nur Hochschullehrer im Sinne des § 44 I Nr. 1 LHG befugt und diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gem. § 52 I 5 und 6 LHG aufgrund ihrer langjährigen erfolgreichen Lehrtätigkeit und auf Vorschlag des Fakultätsvorstands übertragen hat.“

2. In § 6 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a neu eingefügt:

„(2a) Jeder Prüfer kann einen oder mehrere Korrekturassistenten einsetzen; er stellt dabei die fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.“

§ 6

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. § 32 Absatz 2 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes bleibt unberührt.

(2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.“

§ 7

§ 13 Absätze 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

- 1,0 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2,0 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3,0 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bewertungen von Prüfungen anderer Fakultäten können von diesem Schema abweichen.“

(3) Die Bewertung von Prüfungsleistungen, die in Form einer Klausur erbracht werden, soll vier Wochen nicht überschreiten. Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen.“

§ 8

1. In § 16 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Über eine Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden unter Würdigung aller von diesem geltend und glaubhaft gemachten Gründen.“

2. In § 16 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Prüfungen, die Teil der Orientierungsprüfung sind, können einmal wiederholt werden.“

§ 9

1.) In § 20 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Zeugnis“ durch das Wort „Diploma Supplement“ ersetzt und der Satzteil „sobald die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen“ gestrichen.

2.) In § 20 Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu angefügt:

„Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann durch Beschluss weitere Abschlussjahrgänge in die Berechnung mit einbeziehen.“

3.) In § 20 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 neu angefügt:

„(6) Vor Vorliegen der Gesamtnote kann Studierenden ab einer ECTS-Punktzahl von 30 auf Antrag auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen werden. Diese berechnet sich als das mit ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller zum Zeitpunkt des Antrages bestandenen und bewerteten Module.“

§ 10

1.) In § 21 Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „im Sinne des § 7 Abs. 5“ gestrichen.

2.) In § 21 Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Abs. 3 bleibt unberührt.“

§ 11

§ 23 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird dem Kandidaten ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:

1. sämtliche Module inkl. der Abschlussarbeit mit ihren Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
2. das Thema der Abschlussarbeit sowie die Namen der Prüfer nach § 18 Abs. 2,
3. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch).

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist dieser Tag datumsmäßig nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.“

§ 12

§ 24 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Bachelorprüfung bzw. das Prädikat nach § 20 Abs. 5 enthält.“

§ 13

1.) In der Anlage wird die Überschrift „Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim – Studienplan“ geändert in: „Anlage: Studienplan zum Bachelor-Studiengang in Wirtschaftsmathematik“.

2.) In dem Abschnitt „II. Spezialisierungsphase“ wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Ab dem dritten Fachsemester beginnt die zweite Phase des Studiengangs, in der der Student sich für die eine oder andere Variante entscheidet.“

3.) In dem Abschnitt „II. Spezialisierungsphase“ werden nach Satz 1 folgende Absätze eingefügt:
„Eine Übersicht über die Wahlpflichtfächer Mathematik und Informatik sowie die BWL- und VWL-Veranstaltungen findet sich im Modulkatalog.“

Im Wahlpflichtfach Mathematik müssen Veranstaltungen aus mindestens zwei verschiedenen Gruppen (Mathematik A, B, C) mit jeweils mindestens 8 ECTS-Punkten belegt werden. Die im Modulkatalog mit * gekennzeichneten Vorlesungen gelten als wirtschaftsnah. Die Wahl weiterer Module ist mit dem Einverständnis des Prüfungsausschusses möglich. Weiterhin können Module aus dem Masterangebot belegt werden.

Zu den VWL-Veranstaltungen im Wahlpflichtfach Mathematik/VWL/Informatik: Falls im vierten und fünften Semester insgesamt zwei VWL-Veranstaltungen besucht werden, sollten die Studierenden mit diesen Lehrveranstaltungen mindestens 13 aber höchstens 16 ECTS-Punkte erreichen.

Seminare und Schlüsselqualifikationen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.“

4.) Der Hinweis auf die Fußnoten „*“ bzw. „**“ im Studienplan bei der Spezialisierung Mathematik mit dem wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre wird gestrichen.

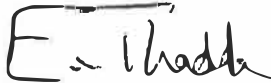
5.) Anlage 1 zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, 07. März 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Masterstudiengang
„Wirtschaftsinformatik“**

vom 07. März 2013

Aufgrund der §§ 34, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 27. Februar 2013 die nachstehende Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ beschlossen. Der Rektor hat dieser zugestimmt am 07. März 2013.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 - Gleichstellung	2
§ 2 - Geltungsbereich.....	2
§ 3 - Zweck der Prüfung	2
§ 4 - Akademischer Grad	2
§ 5 - Studium und Prüfungsfristen.....	2
§ 6 - Mutterschutz, Elternzeit.....	3
§ 7 - Flexible Fristen	3
§ 8 - Prüfungsausschuss und Studienbüro	4
§ 9 - Prüfer, Beisitzer und Prüfungen	5
§ 10 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Berechnung der Modul- und Gesamtnote sowie der ECTS – Note	6
§ 11 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	8
§ 12 - Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen	9
II. Prüfungsverfahren	10
§ 13 - Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren.....	10
§ 14 - Art, Umfang und Inhalt der Prüfung.....	10
§ 15 - Wiederholung der Masterprüfung	11
§ 16 – Masterarbeit	12
§ 17 - Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis und Prüfungsbescheinigung.....	13
III. Schlussbestimmungen	14
§ 18 - Ungültigkeit der Master-Prüfung	14
§ 19 - Einsicht in die Prüfungsakten.....	14
§ 20 - Inkrafttreten	14

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Gleichstellung

(1) Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

(2) Der Senat der Universität Mannheim fordert alle Mitglieder der Universität Mannheim nachdrücklich dazu auf, dies in allen Bereichen zu berücksichtigen.

§ 2 - Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim.

§ 3 - Zweck der Prüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss (konsequente Ausrichtung).

(2) Durch sie weist der Kandidat nach, dass er sich vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik angeeignet hat. Ferner wird festgestellt, ob der Studierende in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden anzuwenden und generierte Erkenntnisse angemessen zu nutzen, um den Übergang in die Forschung oder in die Berufspraxis erfolgreich gestalten zu können.

§ 4 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Mannheim den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

§ 5 - Studium und Prüfungsfristen

(1) Das Masterstudium besteht aus studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen zu den einzelnen Modulen sowie einer Abschlussarbeit (Masterarbeit).

(2) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Ist die Masterprüfung nicht bis zum Ende des siebten Fachsemesters bestanden, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden unter Würdigung aller von diesem geltend und glaubhaft gemachten Gründen.

(3) Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von mindestens 120 ECTS-Punkten. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand (work load) von 25 - 30 Stunden. Der Arbeitsaufwand beinhaltet den Besuch von Lehrveranstaltungen sowie Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, Prüfungen und die Zeit des Selbststudiums.

(4) Art, Umfang und die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den Modulen und der Abschlussarbeit sind im Modulkatalog geregelt.

(5) Zu Beginn des Studiums wird zur Orientierung eine Studienberatung empfohlen. Diese unterstützt die Kandidaten bei der Gestaltung des individuellen Studienplans. Die Studienberatung er-

folgt durch den Prüfungsausschuss. Dieser kann die Aufgabe der Beratung an geeignete Personen delegieren.

§ 6 - Mutterschutz, Elternzeit

(1) Auf schriftlichen Antrag einer Studierenden beim Prüfungsausschuss sind die Schutzzeiten der §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(3) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Prüfungsausschuss ist spätestens vier Wochen vor Antritt der Elternzeit mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(4) Der Prüfungsausschuss prüft im Falle des Absatzes 3, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden schriftlich mit. Die Bearbeitungszeit einer Masterarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema.

§ 7 - Flexible Fristen

(1) Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss sind flexible Fristen zu ermöglichen, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. Dies gilt insbesondere für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen. Der Studierende ist dann berechtigt, einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die jeweils erforderlichen Voraussetzungen entfallen. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Er ist verpflichtet, Änderungen in den jeweiligen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Leistungen zu erbringen, ist berechtigt, auf Antrag einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist maximal drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. In allen Fällen hat/haben das/die Attest(e) die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.

(3) Wer als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Mannheim oder einer anderen Hochschule oder des Studentenwerks während min-

destens eines Jahres tätig war, kann beim Rektor der Universität Mannheim unter Vorlage der erforderlichen Nachweise schriftlich beantragen, dass die in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beträgt maximal zwei Semester.

§ 8 - Prüfungsausschuss und Studienbüro

(1) Im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören drei Hochschullehrer oder Privatdozenten der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik und ein Vertreter der Studierenden mit beratender Stimme an. Die Amtszeit der Hochschullehrer oder Privatdozenten beträgt drei Jahre, die des Studierenden ein Jahr und beginnt jeweils am 01. August. Die mehrmalige Wiederbestellung ist für alle Mitglieder zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus, bestellt der Fakultätsrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fakultätsrat bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Diese besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

(4) Der Prüfungsausschuss trifft alle die Prüfungen betreffenden Entscheidungen, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit bestimmt ist. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Noten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung.

(5) Der Vorsitzende führt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden weitere Aufgaben übertragen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(7) Die Universität Mannheim hat zur verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen Studienbüros eingerichtet, die den Prüfungsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen. Den Studienbüros obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte;
2. Die Mitteilung des/der Namen(s) des/der Prüfer(s) und dessen/deren Benachrichtigung über die Prüfung;
3. Die Entgegennahme der Anmeldungen der Studierenden zu den Prüfungen beziehungsweise die Pflichtanmeldung zu Wiederholungsprüfungen;
4. Die Führung der Prüfungsakten;
5. Die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen;
6. Die Abwicklung der Prüfungen und, zusammen mit der betroffenen Fakultät, die Regelung und Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen;
7. Die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen;
8. Die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung.

(8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 – Prüfer, Beisitzer und Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind in der Regel nur Hochschullehrer im Sinne des § 44 Abs.1 Nr. 1 LHG befugt und diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gem. § 52 Abs. 1 Sätze 5 und 6 LHG aufgrund ihrer langjährigen erfolgreichen Lehrtätigkeit und auf Vorschlag des Fakultätsvorstands übertragen hat.

(3) Beisitzer darf sein, wer in demselben oder einem verwandten Fach eine Masterprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 8 Abs. 3 entsprechend. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Die Ausgabe der Themen von Masterarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung der Arbeiten können alle Prüfungsbefugten nach Abs. 2 vornehmen.

(6) Jeder Prüfer kann einen oder mehrere Korrekturassistenten einsetzen; er stellt dabei die fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.

(7) Prüfungsleistungen erfolgen in der Regel studienbegleitend und sind mit Ausnahme der Masterarbeit inhaltlich einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordnet. Prüfungsleistungen können sein:

1. schriftliche Prüfungen (z.B. Klausuren, Hausarbeiten),
2. mündliche Prüfungen,
3. praktische Prüfungen,
4. bewertete Übungen und Hausarbeiten (z.B. Case Studies, Fallstudien, Präsentationen, usw.) und die
5. Masterarbeit.

Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht, aber nicht benotet werden.

Die Anforderungen und die Ausgestaltung der einzelnen Prüfungsleistungen sind im Modulkatalog geregelt. Soweit dort keine abschließende Regelung getroffen ist, werden Anzahl, Form, Umfang und Gewichtung der zu erbringenden Prüfungsleistung den Kandidaten spätestens mit Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben und dem Studienbüro mitgeteilt.

(8) Module können in Deutsch oder Englisch stattfinden. Die Sprache eines Moduls wird im Modulkatalog ausgewiesen. Wird ein Modul als englischsprachiges Modul ausgewiesen, wird/werden die Lehrveranstaltung(en) vollständig auf Englisch gehalten und müssen sämtliche damit verbundenen Prüfungsleistungen auf Englisch erbracht werden.

(9) Schriftliche Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple Choice) sind in der Regel ausgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine schriftliche Prüfung auch ganz oder teilweise in Form des Antwortwahlverfahrens stattfinden. Wird die Klausur im Antwortwahlverfahren durchgeführt, hat die Klausurinstruktion deutlich zu machen, wie viele der angegebenen Antwortalternativen jeweils korrekt sind, wie die Punkteverteilung erfolgt, ab welcher Punktmenge die Klausur bestanden ist und wo die relative Bestehensgrenze liegt. Die Prüfung ist bestanden, wenn

der Studierende insgesamt mindestens die angegebene Prozentzahl der möglichen Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze); die Prüfung ist auch bestanden, wenn der Studierende die relative Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Wird die Prüfung nur teilweise im Antwortwahlverfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften der vorstehenden Absätze für diesen Teil entsprechend.

(10) Die regelmäßige Teilnahme an Seminaren, Praktika und Projekten kann als Voraussetzung für das Erbringen einer Studien- oder Prüfungsleistung verlangt werden, wenn die Qualität der Lehrveranstaltung die Anwesenheit und die aktive Teilnahme der Studierenden erforderlich macht.

(11) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(12) In den schriftlichen Prüfungen und Hausarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches eigenständig ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie bekannt.

(13) Prüfungsausschuss und Prüfer sind berechtigt, bei Hausarbeiten, der Masterarbeit oder ähnlichen Arbeiten eine Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. Die Kandidaten reichen bei den Prüfern für die Bewertung dieser Arbeiten Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform ein. Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Fassung gem. § 3 Abs. 6 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden.

(14) Über jede Prüfung ist von den Aufsichtführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben, es sei denn die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Art der Prüfung (z.B. Hausarbeiten)

(15) Klausuren an der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik dauern in der Regel 90 Minuten; die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel etwa 30 Minuten je Kandidat. Näheres regelt der Modulkatalog.

(16) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

(17) Prüfungen in fakultätsexternen Modulen richten sich nach den jeweiligen Prüfungsregelungen der Studien- und/oder Prüfungsordnung der anbietenden Fakultät oder Abteilung.

§ 10 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Berechnung der Modul- und Gesamtnote sowie der ECTS - Note

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

- 1,0 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2,0 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3,0 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bewertungen von Prüfungen anderer Fakultäten können von diesem Schema abweichen.

Die Bewertung von Prüfungsleistungen, die in Form von Klausuren erbracht werden, soll vier Wochen nicht überschreiten. Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen.

(2) Ein Modul kann aus einer Prüfungsleistung bestehen oder sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Besteht ein Modul aus nur einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der nach Abs. 1 benoteten Prüfungsleistung. Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, entspricht die Modulnote jener Note gemäß Abs. 1 und 7, die dem entsprechend der Gewichtung errechneten Mittel aus allen Teilleistungen am nächsten kommt:

- 1,0 bis einschließlich 1,1 = 1,0
- 1,2 bis einschließlich 1,5 = 1,3
- 1,6 bis einschließlich 1,8 = 1,7
- 1,9 bis einschließlich 2,1 = 2,0
- 2,2 bis einschließlich 2,5 = 2,3
- 2,6 bis einschließlich 2,8 = 2,7
- 2,9 bis einschließlich 3,1 = 3,0
- 3,2 bis einschließlich 3,5 = 3,3
- 3,6 bis einschließlich 3,8 = 3,7
- 3,9 bis einschließlich 4,0 = 4,0.

Abweichend von Satz 3 entspricht, sofern bei mehreren Prüfungsleistungen eines Moduls das entsprechend der Gewichtung errechnete Mittel aus allen Teilleistungen 4,1 oder schlechter ergibt, die Modulnote der Note 5,0.

(3) Module, die mit mindestens „4,0“ abgeschlossen werden, sind bestanden. Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, bestimmt der Prüfer, ob das Modul nur dann bestanden ist, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens „4,0“ bewertet wurde oder ob eine Verrechnung von nicht bestandenen und bestandenen Prüfungsleistungen entsprechend der Gewichtung erfolgt. Die Art der Berechnung der Modulnote ist den Kandidaten spätestens mit Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(4) ECTS-Punkte laut Modulkatalog werden nur für bestandene Module vergeben. Dies setzt das Vorliegen einer individuellen Leistung voraus.

(5) Für die Bereiche gemäß §14 Abs. 1 Ziffer 1 – 4 werden Bereichsnoten vergeben. Die Noten für die Bereiche errechnen sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der bestandenen Module.

(6) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den Noten gemäß Abs. 5 sowie der Note des Teamprojektes und der Masterarbeit als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel errechnet.

Die Gesamtnote und die Bereichsnoten lauten bei einem Durchschnitt

- bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
- ab 1,6 bis 2,5 = gut,
- ab 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
- ab 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

- (7) Bei der Bildung der Modul- und Bereichsnoten sowie der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (8) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala nach folgenden Bestimmungen ausgewiesen:

A = die besten 10%;
B = die nächsten 25%;
C = die nächsten 30%;
D = die nächsten 25%;
E = die nächsten 10%.

Die Berechnung erfolgt jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge im jeweiligen Studiengang. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann durch Beschluss weitere Abschlussjahrgänge in die Berechnung mit einbeziehen.

- (9) Vor Vorliegen der Gesamtnote kann Studierenden ab einer ECTS-Punktzahl von 30 auf Antrag auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen werden. Diese berechnet sich als das mit ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller zum Zeitpunkt des Antrages bestandenen und bewerteten Module.

§ 11 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "5,0" bewertet, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe nicht oder zu spät zu einer Prüfung erscheint und daher an der Prüfung, zu der er angemeldet ist, nicht teilnimmt oder nicht mitwirkt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von dieser zurücktritt. Dies gilt auch für die Nichtbearbeitung der Klausur.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden sie anerkannt, ist die betreffende Prüfung im unmittelbar folgenden Prüfungstermin abzulegen (Pflichtanmeldung durch das Studienbüro). Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen und wird ein Rücktritt für eine Prüfungsleistung beantragt und anerkannt, so gilt dieser für das gesamte Modul.
- (3) Bei Krankheit des Studierenden beziehungsweise eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attests von einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Arzt verlangt werden. Ein ärztliches Attest hat die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.
- (4) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Prüfungsunterlagen oder Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "5,0" bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfung als mit "5,0" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Bewertung "5,0" kann auch dann vergeben werden, wenn die Verfehlung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt wird.

§ 12 - Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

II. Prüfungsverfahren

§ 13 - Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Zu den Prüfungen ist zugelassen, wer mindestens für das Semester, an dessen Ende er sich der Prüfung unterziehen will, an der Universität Mannheim im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ immatrikuliert ist.

(2) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Prüfungsanspruch wegen Fristüberschreitung verloren ist und/oder der Kandidat eine Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder

2. der Kandidat die Diplom-, Magister-, Bachelor-, oder Masterprüfung im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ oder in einem Studiengang mit informatischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder

3. der Kandidat sich an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in einem Studiengang mit informatischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten in einem Prüfungsverfahren befindet, es sei denn, es handelt sich um ein Prüfungsverfahren im Rahmen eines von der Universität Mannheim genehmigten Parallelstudiums, oder

4. die formalen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Diese werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.

(3) Kandidaten, die an einer studienbegleitenden Prüfung teilnehmen möchten, haben sich dafür innerhalb der von den Studienbüros festgesetzten Frist anzumelden.

(4) Von einem einmal angemeldeten Modul kann, ohne die Geltend- und Glaubhaftmachung eines wichtigen Grundes, bis eine Woche vor Prüfungstermin zurückgetreten werden, sofern nicht schon andere zum Modul gehörende Prüfungsleistungen absolviert wurden bzw. gegenwärtig abgelegt werden. Ein entsprechender Antrag ist beim Studienbüro zu stellen.

§ 14 - Art, Umfang und Inhalt der Prüfung

(1) Im Rahmen der Masterprüfung sind einschließlich der Masterarbeit studienbegleitende Prüfungen von insgesamt mindestens 120 ECTS-Punkten in folgenden Bereichen abzulegen:

1. Fundamentals Computer Science (12 – 24 ECTS)
2. Fundamentals Business Informatics (12 – 24 ECTS)
3. Fundamentals Business Administration (0 – 18 ECTS)
4. Specialization Courses (36 – 42 ECTS)
5. Team Project (12 ECTS)
6. Masterarbeit (30 ECTS-Punkte)

(2) Unter Beachtung der ECTS-Spannen des Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 sind in den Bereichen der „Fundamentals“ die Module so zu belegen, dass insgesamt eine Summe von 36 – 42 ECTS-Punkten erreicht wird. Das Angebot der Bereiche „Fundamentals“ ist im Modulkatalog aufgeführt.

(3) Im Bereich „Specialization Courses“ sind Module im Umfang von 36 – 42 ECTS-Punkten zu belegen, von denen mindestens 30 ECTS-Punkte einem „Specialization Track“ zugeordnet sein müssen. Eines dieser Module muss ein Seminar sein. Weitere Module im Umfang von bis zu 12 ECTS-Punkten können aus dem kompletten Bereich „Specialization Courses“ gewählt werden. Das

Angebot der „Specialization Courses“ sowie die Zuordnung der Module zu den einzelnen „Specialization Tracks“ sind im Modulkatalog aufgeführt.

(4) In den „Fundamentals“ und den „Specialization Courses“ dürfen insgesamt nicht mehr als 78 ECTS-Punkte erbracht werden.

(5) Art, Umfang und Inhalt fakultätsexterner Prüfungen richten sich nach den Regelungen der anbietenden Fakultät oder Abteilung.

(6) Der Kandidat hat bei Abgabe einer Hausarbeit sowie der Masterarbeit folgende unterschriebene Erklärung abzugeben:

"Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst wurde und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen.

Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann.“ Von der Korrektur der Arbeit kann abgesehen werden, wenn die Erklärung nicht erteilt wird.

(7) Prüfungs- und Studienleistungen können in Urlaubssemestern weder angemeldet noch erbracht werden. § 61 Abs. 3 Satz 2 LHG bleibt unberührt.

(8) Kandidaten können sich bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, mit Genehmigung des Prüfungsausschusses weiteren als den vorgeschriebenen Prüfungen aus dem Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik unterziehen. Hierfür muss die Meldung spätestens mit der Meldung zur letzten regulären Prüfungsleistung im Studienbüro erfolgt sein. Auf Antrag des Kandidaten wird die zusätzliche Note in das Transcript of Records aufgenommen, wenn die Aufnahme vor dessen Ausfertigung beantragt wird. Bei der Festsetzung der Gesamtnote gemäß § 10 wird das Ergebnis nicht berücksichtigt.

§ 15 - Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Nicht bestandene Module gemäß Modulkatalog können einmal wiederholt werden. Setzt sich das nichtbestandene Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so ist nur die nichtbestandene Prüfungsleistung zu wiederholen. Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Termin erfolgen (Pflichtanmeldung durch das Studienbüro).

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur für insgesamt höchstens zwei Module zulässig. Ausgenommen hiervon sind die Masterarbeit sowie das Teamprojekt. Wird das Teamprojekt mit „nicht bestanden“ bewertet, kann einmalig ein neues Teamprojekt aus dem aktuellen Lehrangebot der Fakultät sowie der Area Information Systems der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre belegt werden. Der Einsatz einer nicht verbrauchten zweiten Wiederholung für eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Vor Inanspruchnahme jeder zweiten Wiederholung wird empfohlen, eine Studienberatung wahrzunehmen. Die Beratung kann von jedem Prüfungsbefugten gemäß § 9 Abs. 2 durchgeführt werden.

(3) Kandidaten, die aufgrund eines Auslandsaufenthaltes bei einer Wiederholungsprüfung nicht anwesend sind, können beim Studienbüro eine Verlegung der Pflichtanmeldung beantragen.

(4) Der Wechsel eines Moduls nach nicht bestandener oder angemeldeter, aber nicht abgelegter Prüfung, kann nur auf Antrag beim Prüfungsausschuss erfolgen. Es können insgesamt maximal zwei Modulwechsel beantragt werden. Die bisherigen Prüfungsversuche werden auf die neu gewählte Prüfungsleistung, die im Antrag zu benennen ist, angerechnet.

(5) Die Wiederholung eines bestandenen Moduls ist nicht zulässig.

§ 16 – Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Voraussetzungen für den Beginn der Anfertigung der Masterarbeit ist in der Regel der Erwerb von mindestens 60 ECTS-Punkten. Das Vorliegen der Voraussetzung ist vom Betreuer vor der Ausgabe des Themas zu überprüfen. Der Kandidat hat diesem dazu einen aktuellen Notenauszug vorzulegen. Gegebenenfalls weitere zu erfüllende Voraussetzungen werden in den jeweiligen Modulkatalogen geregelt.

(3) Die Masterarbeit kann in folgenden Bereichen geschrieben werden:

- Wirtschaftsinformatik
- Informatik

Im Falle einer Masterarbeit aus einem anderen Bereich muss das Thema einen vom Prüfungsausschuss anerkannten Bezug zur Wirtschaftsinformatik aufweisen.

(4) Der Betreuer stellt dem Kandidaten ein Thema. Der Kandidat kann hierfür Vorschläge einreichen; dadurch wird jedoch kein Anspruch auf Zuteilung des vorgeschlagenen Themas begründet.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Der Betreuer meldet den Beginn der Bearbeitungszeit, das Thema und die fristgerechte Abgabe der Masterarbeit an das Studienbüro.

(6) Die Masterarbeit ist bei dem Betreuer in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form abzugeben.

(7) In die Masterarbeit hat der Kandidat eine schriftliche Erklärung gem. § 14 Abs. 6 aufzunehmen.

(8) Eine nicht fristgerecht abgegebene Masterarbeit wird mit "5,0" bewertet.

(9) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten und in Absprache mit dem Betreuer der Masterarbeit einen Aufschub für die Abgabe der Arbeit von maximal acht Wochen gewähren.

(10) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern gemäß § 9 Absatz 2 zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Masterarbeit ausgegeben hat. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der Abschlussarbeit als Durchschnitt der Bewertungen errechnet; im Zweifel ist zur besseren Note zu runden. Ergibt die Mittelung ein Ergebnis schlechter als „ausreichend“ (4,0) wird die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben.

(11) Die Bekanntgabe der Bewertung der Masterarbeit soll spätestens zwei Monate nach deren Abgabe erfolgen.

(12) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung mit "5,0" einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Bei der Wiederholung der Masterarbeit muss innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung des Fehlversuchs ein neues Thema angemeldet werden. Gegebenenfalls wird ein Thema der Masterarbeit durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugewiesen.

§ 17 - Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis und Prüfungsbescheinigung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 120 ECTS-Punkte erworben worden sind.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung im letztmöglichen Wiederholungsversuch nicht bestanden ist.

(3) Über die bestandene Masterprüfung wird dem Kandidaten ein Zeugnis erstellt. Dieses enthält:

1. sämtliche Bereiche gemäß § 14 Abs. 1. Diese werden mit ihren ECTS-Punkten und Noten aufgeführt (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
2. das Thema der Masterarbeit sowie den Namen der betreuenden Fachperson;
3. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch).

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist dieser Tag datumsmäßig nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(4) Wurden Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten in englischer Sprache absolviert, so wird dies im Zeugnis gesondert ausgewiesen. Eine Prüfungsleistung gilt als in englischer Sprache unternommen, wenn sowohl die Lehrveranstaltung als auch die Prüfungsleistung vollständig auf Englisch gehalten bzw. erbracht wurden.

(5) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Urkunde, in der die Verleihung des Master-Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Masterprüfung bzw. das Prädikat nach Abs. 7 enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Mannheim versehen.

(6) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(7) Bei überragenden Leistungen (bis einschließlich der Note 1,2) wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ auf Zeugnis und Urkunde ausgewiesen.

(8) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigefügt. Bestandteil des Diplom Supplements ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind

(9) Über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein gesonderter Bescheid des Prüfungsausschusses.

(10) Hat der Kandidat die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch wegen Fristüberschreitung verloren, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung erstellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 18 - Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei der Erbringung einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 19 - Einsicht in die Prüfungsakten

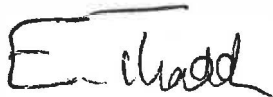
- (1) Nach Abschluss jeder Prüfungsleistung sowie der Masterarbeit wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in das Gutachten der Prüfer gewährt.
- (2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Benotung der Prüfungsleistung bei den einsichtsgewährenden Stellen (Lehrstuhl bzw. Studienbüro) zu beantragen. Diese bestimmt Ort und Zeit.

§ 20 - Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 20. April 2011 tritt gleichzeitig außer Kraft. Sie gilt fort für diejenigen Studierenden, die ihr Studium am Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Mannheim vor dem Herbst-/ Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 07. März 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden

Rektor



**1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den
Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“**

vom 07. März 2013

Aufgrund der §§ 34 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 27. Februar 2013 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ vom 20. April 2011 beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am 07. März 2013

Artikel 1

§ 1

In § 4 wird Absatz 6 ersatzlos gestrichen.

§ 2

Nach § 4 wird folgender § 4a neu eingefügt:

„§ 4a - Mutterschutz und Elternzeit

(1) Auf schriftlichen Antrag einer Studierenden beim Prüfungsausschuss sind die Schutzzeiten der §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(3) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Prüfungsausschuss ist spätestens vier Wochen vor Antritt der Elternzeit mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(4) Der Prüfungsausschuss prüft im Falle des Absatzes 3, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden schriftlich mit. Die Bearbeitungszeit einer Masterarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die

bereits gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema.“

§ 3

Nach § 4a wird folgender § 4b neu eingefügt:

„§ 4b - Flexible Fristen

(1) Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss sind flexible Fristen zu ermöglichen, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. Dies gilt insbesondere für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen. Der Studierende ist dann berechtigt, einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die jeweils erforderlichen Voraussetzungen entfallen. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Er ist verpflichtet, Änderungen in den jeweiligen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Leistungen zu erbringen, ist berechtigt, auf Antrag einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist maximal drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. In allen Fällen hat/haben das/die Attest(e) die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.

(3) Wer als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Mannheim oder einer anderen Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres tätig war, kann beim Rektor der Universität Mannheim unter Vorlage der erforderlichen Nachweise schriftlich beantragen, dass die in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beträgt maximal zwei Semester.“

§ 4

1.) In § 6 Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Akademische Mitarbeiter können aufgrund ihrer langjährigen erfolgreichen Lehrtätigkeit auf Vorschlag des Fakultätsvorstands zu Prüfern und gegebenenfalls zu Beisitzern bestellt werden, soweit ihnen durch das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß gem. § 52 Abs. 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen wurde.“

2.) In § 6 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a neu eingefügt:

„(2a) Jeder Prüfer kann einen oder mehrere Korrekturassistenten einsetzen; er stellt dabei die fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.“

3.) In § 6 wird Absatz 11 gestrichen.

§ 5

1.) In § 7 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

1,0 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2,0 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3,0 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bewertungen von Prüfungen anderer Fakultäten können von diesem Schema abweichen.“

2.) In § 7 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a neu eingefügt:

„(1a) Die Bewertung von Prüfungsleistungen, die in Form von Klausuren erbracht werden, soll vier Wochen nicht überschreiten. Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen.“

3.) In § 7 Absatz 2 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

„Abweichend von Satz 3 entspricht, sofern bei mehreren Teilleistungen einer Prüfungsleistung das entsprechend der Gewichtung errechnete Mittel aus allen Teilleistungen 4,1 oder schlechter ergibt, die Gesamtnote der Prüfungsleistung der Note 5,0.“

4.) In § 7 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„Prüfungsleistungen, die mit mindestens „4,0“ abgeschlossen werden, sind bestanden. Setzt sich eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen zusammen, bestimmt der Prüfer, ob die Prüfungsleistung nur dann bestanden ist, wenn jede einzelne Teilleistung mit mindestens „4,0“

bewertet wurde oder ob eine Verrechnung von nicht bestandenen und bestandenen Teilleistungen entsprechend der Gewichtung erfolgt. Die Art der Berechnung der Gesamtnote der Prüfungsleistung ist den Kandidaten spätestens mit Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt zu geben.“

5.) In § 7 Absatz 8 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(8) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

A für die besten 10%

B für die nächsten 25%

C für die nächsten 30 %

D für die nächsten 25%

E für die nächsten 10%.“

6.) In § 7 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 9 neu eingefügt:

„(9) Vor Vorliegen der Gesamtnote kann Studierenden ab einer ECTS-Punktzahl von 30 auf Antrag auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen werden. Diese berechnet sich als das mit ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller zum Zeitpunkt des Antrages bestandenen und bewerteten Module.“

§ 6

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 - Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.“

§ 7

In § 11 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 neu eingefügt:

„(6) Kandidaten können sich bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, mit Genehmigung des Prüfungsausschusses weiteren als den vorgeschriebenen Prüfungen aus dem Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik unterziehen. Hierfür muss die Meldung spätestens mit der Meldung zur letzten regulären Prüfungsleistung im Studienbüro erfolgt sein. Auf Antrag des Kandidaten wird die zusätzliche Note in das Transcript of Records aufgenommen, wenn die Aufnahme vor dessen Ausfertigung beantragt wird. Bei der Festsetzung der Gesamtnote gemäß § 7 wird das Ergebnis nicht berücksichtigt.“

§ 8

In § 12 wird die Absatzbezeichnung „(11)“ durch die Absatzbezeichnung „(10)“ ersetzt.

§ 9

1.) In § 14 Absatz 3 Satz 2 wird der letzte Halbsatz („5. die relative Note gemäß § 7 Abs. 8“) gestrichen.

2.) In § 14 Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

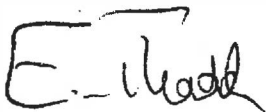
„(4) Zusammen mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Master-Prüfung bzw. das Gesamturteil nach Abs. 6.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, 07. März 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“

vom 07. März 2013

Aufgrund der §§ 34 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 27. Februar 2013 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ vom 22. Januar 2009 beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am 07. März 2013.

Artikel 1

§ 1

- 1.) In § 3 Absatz 2 wird Satz 4 ersatzlos gestrichen.
- 2.) In § 3 wird Absatz 4 ersatzlos gestrichen.

§ 2

Nach § 3 wird folgender § 3a neu eingefügt:

„§ 3a - Mutterschutz und Elternzeit

(1) Auf schriftlichen Antrag einer Studierenden beim Prüfungsausschuss sind die Schutzzeiten der §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(3) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Prüfungsausschuss ist spätestens vier Wochen vor Antritt der Elternzeit mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(4) Der Prüfungsausschuss prüft im Falle des Absatzes 3, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden schriftlich

mit. Die Bearbeitungszeit einer Masterarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die bereits gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema.“

§ 3

Nach § 3a wird folgender § 3b neu eingefügt:

„§ 3b - Flexible Fristen

(1) Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss sind flexible Fristen zu ermöglichen, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. Dies gilt insbesondere für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen. Der Studierende ist dann berechtigt, einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die jeweils erforderlichen Voraussetzungen entfallen. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Er ist verpflichtet, Änderungen in den jeweiligen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Leistungen zu erbringen, ist berechtigt, auf Antrag einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist maximal drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. In allen Fällen hat/haben das/die Attest(e) die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.

(3) Wer als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Mannheim oder einer anderen Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres tätig war, kann beim Rektor der Universität Mannheim unter Vorlage der erforderlichen Nachweise schriftlich beantragen, dass die in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beträgt maximal zwei Semester.“

§ 4

1.) In § 5 Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Wissenschaftlichen Mitarbeitern kann nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit auf Vorschlag des Fakultätsvorstands die Prüfungsbefugnis gem. § 52 Abs. 1 Sätze 5 und 6 LHG durch das Rektorat übertragen werden.“

2.) In § 5 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a neu eingefügt:

„(2a) Jeder Prüfer kann einen oder mehrere Korrekturassistenten einsetzen; er stellt dabei die fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.“

3.) In § 5 wird Absatz 10 gestrichen.

§ 5

1.) In § 6 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

- 1,0 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2,0 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3,0 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bewertungen von Prüfungen anderer Fakultäten können von diesem Schema abweichen.“

2.) In § 6 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a neu eingefügt:

„(1a) Die Bewertung von Prüfungsleistungen, die in Form von Klausuren erbracht werden, soll vier Wochen nicht überschreiten. Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen.“

3.) In § 6 Absatz 2 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

„Abweichend von Satz 3 entspricht, sofern bei mehreren Prüfungsleistungen eines Moduls das entsprechend der Gewichtung errechnete Mittel aus allen Teilleistungen 4,1 oder schlechter ergibt, die Modulnote der Note 5,0.“

4.) In § 6 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Module, die mit mindestens „4,0“ abgeschlossen werden, sind bestanden. Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, bestimmt der Prüfer, ob das Modul nur dann bestanden ist, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens „4,0“ bewertet wurde oder ob eine Verrechnung von nicht bestandenen und bestandenen Prüfungsleistungen entsprechend der Gewichtung er-

folgt. Die Art der Berechnung der Modulnote ist den Kandidaten spätestens mit Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt zu geben.“

5.) In § 6 Absatz 8 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(8) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

A für die besten 10%

B für die nächsten 25%

C für die nächsten 30 %

D für die nächsten 25%

E für die nächsten 10%.“

6.) In § 6 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 9 neu eingefügt:

„(9) Vor Vorliegen der Gesamtnote kann Studierenden ab einer ECTS-Punktzahl von 30 auf Antrag auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen werden. Diese berechnet sich als das mit ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller zum Zeitpunkt des Antrages bestandenen und bewerteten Module.“

§ 6

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 - Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,

b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und

c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.“

§ 7

In § 11 wird nach Absatz 10 folgender Absatz 11 neu eingefügt:

„(11) Kandidaten können sich bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, mit Genehmigung des Prüfungsausschusses weiteren als den vorgeschriebenen Prüfungen aus dem Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik unterziehen. Hierfür muss die Meldung spätestens mit der Meldung zur letzten regulären Prüfungsleistung im Studienbüro erfolgt sein. Auf Antrag des Kandidaten wird die zusätzliche Note in das Transcript of Records aufgenommen, wenn die Aufnahme vor dessen Ausfertigung beantragt wird. Bei der Festsetzung der Gesamtnote gemäß § 6 wird das Ergebnis nicht berücksichtigt.“

§ 8

1.) In § 14 Absatz 3 Satz 2 wird „6. die relative Note gemäß § 6 Abs. 8“ ersatzlos gestrichen.

2.) In § 14 Absatz 3 wird Satz 4 durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

„Ist dieser Tag datumsmäßig nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.“

3.) In § 14 Absatz 5 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

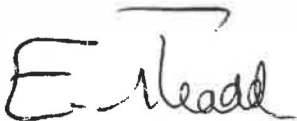
„(5) Zusammen mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Master-Prüfung bzw. das Gesamturteil nach Abs. 7.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, 07. März 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftsmathematik“

vom **07. März 2013**

Aufgrund von §§ 34 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 27. Februar 2013 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftsmathematik“ vom 28. Februar 2011 beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am **07. März 2013**

Artikel 1

§ 1

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Masterprüfung im Studiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim kann nicht zugelassen werden, wer die Bachelor- oder Masterprüfung im Studiengang Wirtschaftsmathematik oder in einem anderen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.“

§ 2

1.) § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Studiengang ist modular aufgebaut und umfasst Module im Gesamtumfang von mindestens 120 ECTS-Punkten. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand (work load) von 25-30 Stunden. Der Arbeitsaufwand beinhaltet den Besuch von Lehrveranstaltungen sowie Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, Prüfungen und die Zeit des Selbststudiums. Die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den Modulen und der Abschlussarbeit sind im Modulkatalog geregelt.“

2.) In § 4 wird Absatz 6 gestrichen.

§ 3

Nach § 4 wird folgender § 4a neu eingefügt:

„§ 4a - Mutterschutz und Elternzeit

(1) Auf schriftlichen Antrag einer Studierenden beim Prüfungsausschuss sind die Schutzzeiten der §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(3) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen. Dem Prüfungsausschuss ist spätestens vier Wochen vor Antritt der Elternzeit mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(4) Der Prüfungsausschuss prüft im Falle des Absatzes 3, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden schriftlich mit. Die Bearbeitungszeit einer Masterarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die bereits gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema.“

§ 4

Nach § 4a wird folgender § 4b neu eingefügt:

„§ 4b - Flexible Fristen

(1) Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss sind flexible Fristen zu ermöglichen, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. Dies gilt insbesondere für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen. Der Studierende ist dann berechtigt, einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die jeweils erforderlichen Voraussetzungen entfallen. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Er ist verpflichtet, Änderungen in den jeweiligen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Leistungen zu erbringen, ist berechtigt, auf Antrag einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist maximal drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. In allen Fällen hat/haben das/die Attest(e) die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.

(3) Wer als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Mannheim oder einer anderen Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres tätig war, kann beim Rektor der Universität Mannheim unter Vorlage der erforderlichen Nachweise schriftlich beantragen, dass die in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beträgt maximal zwei Semester.“

§ 5

1.) In § 6 Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind in der Regel nur Hochschullehrer im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG befugt und diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gem. § 52 Abs. 1 Sätze 5 und 6 LHG aufgrund ihrer langjährigen erfolgreichen Lehrtätigkeit und auf Vorschlag des Fakultätsvorstands übertragen hat.“

2.) In § 6 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a neu eingefügt:

„(2a) Jeder Prüfer kann einen oder mehrere Korrekturassistenten einsetzen; er stellt dabei die fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.“

3.) In § 6 wird Absatz 11 gestrichen.

§ 6

1.) § 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

- 1,0 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2,0 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3,0 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bewertungen von Prüfungen anderer Fakultäten können von diesem Schema abweichen.“

2.) In § 7 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a neu eingefügt:

„(1a) Die Bewertung von Prüfungsleistungen, die in Form von Klausuren erbracht werden, soll vier Wochen nicht überschreiten. Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen.“

3.) In § 7 Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Zeugnis“ durch das Wort „Diploma Supplement“ ersetzt und der Satzteil „,sobald die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen“ gestrichen.

4.) § 7 Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Berechnung erfolgt in der Regel jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge im jeweiligen Studiengang.“

5.) In § 7 Absatz 7 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann durch Beschluss weitere Abschlussjahrgänge in die Berechnung mit einbeziehen.“

6.) In § 7 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 neu eingefügt:

„(8) Vor Vorliegen der Gesamtnote kann Studierenden ab einer ECTS-Punktzahl von 30 auf Antrag auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen werden. Diese berechnet sich als das mit ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller zum Zeitpunkt des Antrages bestandenen und bewerteten Module.“

§ 7

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 - Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
- a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 - b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 - c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.“

§ 8

In § 11 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a neu angefügt:

„(1a) Kandidaten können sich bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Master-Prüfung bestanden haben, mit Genehmigung des Prüfungsausschusses weiteren als den vorgeschriebenen Modulprüfungen aus dem Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik unterziehen (Zusatzmodule). Hierfür muss die Meldung spätestens mit der Meldung zur letzten regulären Prüfungsleistung im Studienbüro erfolgt sein. Auf Antrag des Kandidaten wird das Modul der Zusatzprüfung mit der Note in das Transcript of Records aufgenommen, wenn die Aufnahme vor dessen Ausfertigung beantragt wird. Bei der Festsetzung der Gesamtnote gemäß § 7 Abs. 5 wird das Ergebnis nicht berücksichtigt.“

§ 9

§ 13 Absatz 3 Satz 1 wird gestrichen.

§ 10

1.) § 14 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Über die bestandene Masterprüfung wird dem Kandidaten ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:

1. sämtliche Module inkl. der Abschlussarbeit mit ihren Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
2. das Thema der Abschlussarbeit sowie die Namen der Gutachter,
3. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch).

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist dieser Tag datumsmäßig nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.“

2.) § 14 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Zusammen mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Master-Prüfung bzw. das Gesamturteil nach Abs. 6 enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Mannheim versehen.“

§ 11

1.) In der Anlage zum Studienplan zum Master-Studiengang in Wirtschaftsmathematik wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„Die angebotenen Mathematik- und Informatikvorlesungen sowie BWL- und VWL-Veranstaltungen sind dem aktuellen Modulkatalog der Fakultät zu entnehmen.

Die darin mit einem * bezeichneten Mathematik-Module gelten als wirtschaftsnahe. Die Wahl weiterer Mathematik-Module ist mit dem Einverständnis des Prüfungsausschusses möglich.

Neben den im Modulkatalog des Masterstudiengangs Wirtschaftsmathematik genannten Modulen sind prinzipiell alle Module des Masterstudiengangs Volkswirtschaftslehre aus dem zweiten oder

höheren Semester mit Genehmigung des betreffenden Dozenten für den Studiengang Wirtschaftsmathematik zugelassen.

Außerdem können BWL-Module im Umfang von maximal 24 ECTS-Punkten aus dem Modulkatalog der BWL belegt werden. Die Module sind aus einer Area zu wählen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschussvorsitzende auch eine Modulkombination aus mehr als einer Area zulassen. Zugelassen sind alle im Modulkatalog des Studiengangs Mannheim Master in Management für Wirtschaftsmathematiker zugelassenen Module. Weitere Module sind in Absprache mit dem anbietenden Lehrstuhl und dem Prüfungsausschuss möglich.“

2.) In der Anlage zum Studienplan zum Master-Studiengang in Wirtschaftsmathematik werden folgende Überschriften sowie die hier genannten Veranstaltungen und Erläuterungen gestrichen:

„Module der Mathematik sind:“, „Mathematik A“, „Mathematik B“, „Mathematik C“, „Module in Kryptographie bzw. Komplexitätstheorie“, „Volkswirtschaftslehre“ und „Betriebswirtschaftslehre“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, 07. März 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor

